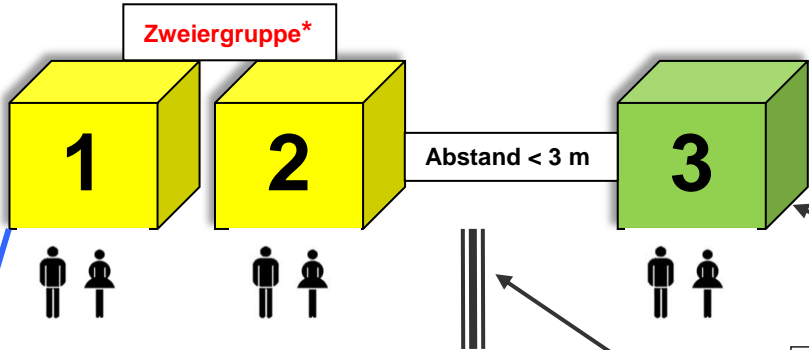
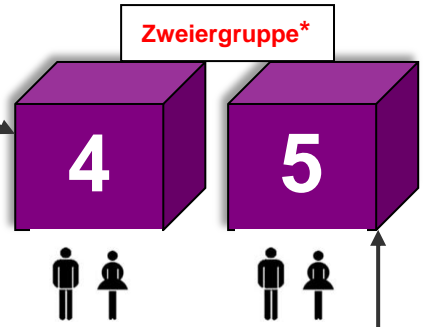




!!! Skizze ohne Maßstab !!!
Ausführliche Erläuterungen zu den Abstands- und Sichtblendenregelungen unter Nr. 15 des folgenden Merkblattes



Abstand > 3 m, keine Sichtblende erforderlich



* **zwischen den 2 Automaten einer Zweiergruppe ist keine Sichtblende erforderlich!**

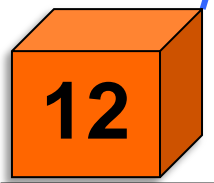
Abstand < 3 m, aber keine Sichtblende erforderlich, da kein direkter Sichtkontakt

Abstand B > 3 m, keine Sichtblende erforderlich

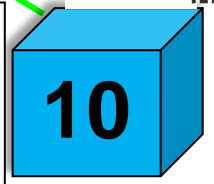
Sichtblende (mind. 0,80 m tief gemessen von der Gerätefront des am weitesten vortretenden Automaten in Höhe mind. der Geräteoberkante des höchsten Automaten)

Abstände von Geldspielgeräten in Spielhallen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV)

[Beispielhafter Grundriss einer Spielhalle mit mind. 144,00 m² Grundfläche]

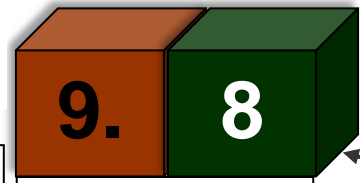


Abstand A < 3 m, Sichtblende ist erforderlich (siehe Erläuterungen in Nr. 15 des folgenden Merkblattes)



Sichtblende (mind. 0,80 m tief gemessen von der Gerätefront des am weitesten vortretenden Automaten in Höhe mind. der Geräteoberkante des höchsten Automaten)

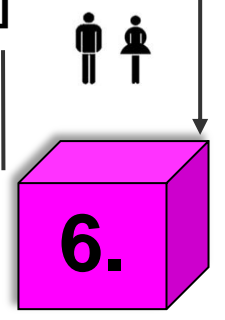
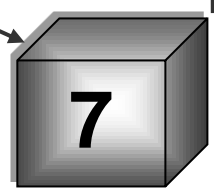
Sichtblende (mind. 0,80 m tief gemessen von der Gerätefront in Höhe mind. der Geräteoberkante des höchsten Automaten)



Geldspielgeräte stehen Rücken an Rücken (keine Zweiergruppe), keine Sichtblende erforderlich

Sichtblende (mind. 0,80 m tief gemessen von der Gerätefront des Automaten 6 bzw. 7 [je nachdem, wo die Sichtblende angebracht wird] in Höhe mind. der Geräteoberkante des höchsten Automaten)

Abstand > 3 m, keine Sichtblende erforderlich



Hier befindet sich an allen dargestellten Geldspielgeräten die Gerätefront



Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein
Telefon (0981) 468-3200
Telefax (0981) 468-18 3200
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt über die Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen und in Gaststätten

Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient (§ 3 Abs. 7 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland [Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV]). Die Ausführungen dieses Merkblattes beziehen sich in erster Linie auf die Vorschriften, die bei der Aufstellung und beim Betrieb von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten zu beachten sind.

Wir stellen Ihnen hier die wichtigsten Punkte aus den Bereichen Erlaubnis- und Anzeigepflichten, glücksspielrechtliche Anforderungen, Abstände und Sichtblenden von Geldspielgeräten, Rauchverbot, Betriebszeiten usw., die in Bayern (siehe hierzu auch Nr. 26 dieses Merkblattes) gelten, vor:

1. Baurechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Spielhalle:

Für die **Errichtung einer neuen Spielhalle** ist grundsätzlich eine **Baugenehmigung** erforderlich. Gleiches gilt, wenn in ein bestehendes Gebäude mit bisher anderweitiger Nutzung (z.B. Ladengeschäft, Tanzcafé o.ä.) eine Spielhalle eingebaut werden soll (Nutzungsänderung). Auch **Werbeanlagen** an Spielhallen bzw. im Umgriff (z.B. Fahnenmasten) sind unter bestimmten Voraussetzungen **baugenehmigungspflichtig** (siehe hierzu auch Nr. 6 dieses Merkblattes).

Die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Baugenehmigung für eine Spielhalle hat ggf. Einfluss auf die gewerberechtliche bzw. glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis (vgl. hierzu die Ausführungen in den Nrn. 2 und 3 dieses Merkblattes). Diese einzelnen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bestehen zwar grundsätzlich unabhängig voneinander. Die baurechtliche Genehmigung einer Spielhalle ist jedoch ausschließlich grundstücksbezogen; die gewerbe- und glücksspielrechtlichen Erlaubnisse dagegen sind personen-, betriebsart- und raumbezogen. Eine Ablehnung der Baugenehmigung wird in der Regel auch erfolgen, wenn die gewerbe- bzw. glücksspielrechtliche Erlaubnis aus grundstücksbezogenen

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

Gründen (z.B., weil sich im Umkreis von 500 m oder im gleichen Gebäude bereits eine Spielhalle befindet) versagt werden muss. Umgekehrt wird auch die gewerbe- bzw. glücksspielrechtliche Erlaubnis wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse abzulehnen sein, wenn eine baurechtliche Genehmigung für die Spielhalle nicht erteilt werden kann (z.B. auf Grund bauplanungsrechtlicher Unzulässigkeit oder zu geringer Abstandsflächen zum Nachbargrundstück).

2. Erlaubnispflicht nach § 33i GewO für den Betrieb einer Spielhalle:

Für den Betrieb einer Spielhalle ist eine **gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO** erforderlich. Diese Erlaubnis ist **personen-, betriebsart- und raumbezogen**, d.h. sie gilt nur für die konkret durch den Antragsteller beabsichtigte Betriebsart (Spielhalle) mit genau erfassten Räumen und kann nicht übertragen oder verkauft werden. Bei Veränderungen des Betreibers, der Räumlichkeiten bzw. Spielgeräte oder Änderung/Erweiterung der Betriebsart ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste, der Bediensteten oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Auch (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen sowie ein Widerrufsvorbehalt können in die Erlaubnis aufgenommen werden. Vor Erteilung der Erlaubnis darf das Spielhallengewerbe nicht ausgeübt werden. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Eine Erlaubnis nach § 33i GewO erlischt, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat (§ 49 Abs. 2 GewO). Nach § 49 Abs. 3 GewO kann diese Jahresfrist aus wichtigem Grund verlängert werden. Diese Verlängerung ist schriftlich zu beantragen.

Die Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO umfasst nicht die für die Aufstellung von Geld- und Warenspielgeräten bzw. die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit erforderlichen Erlaubnisse, die Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes gemäß § 33c Abs. 3 Sätze 1 und 2 GewO (siehe Nr. 10 dieses Merkblattes) und die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO (siehe Nr. 11 dieses Merkblattes). Des Weiteren sind für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle die Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach Nrn. 1 und 2 dieses Merkblattes erforderlich.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit** ist gegeben (diese ist insbesondere durch ein bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragendes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, eine Auskunft über Einträge im Vollstreckungsportal sowie eine Bescheinigung in Steuer-sachen des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen). Beispiele für gewerberechtliche Unzuverlässigkeit sind Steuerschulden, Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen, vermögensbezogene Straftaten, Straftaten gegen Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit oder sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sich im Hinblick auf das Spielhallengewerbe als schwerwiegend darstellen. Auch die bereits erfolgte Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme bzw. der Wi-

derruf einer Erlaubnis können als Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit herangezogen werden.

- die zum Betrieb der Spielhalle bestimmten **Räume sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet.**
- der Betrieb der Spielhalle lässt **keine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen** befürchten.

Sobald dagegen auch nur ein Versagungsgrund vorliegt, ist die beantragte Erlaubnis nach § 33i GewO abzulehnen.

3. Glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht für Errichtung und Betrieb einer Spielhalle:

Neben der Baugenehmigung und der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO für den Betrieb (vgl. Nr. 2 dieses Merkblattes) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle in Bayern noch eine **Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) und Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV)** erforderlich. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV (z.B. Verhinderung der Entstehung von Glücksspielsucht, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen usw.) zuwider laufen.

Nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 AGGlüStV muss als Voraussetzung für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis die Einhaltung der Werbebeschränkungen (siehe Nr. 6 dieses Merkblattes), der Jugendschutzanforderungen sowie des Internetverbots nach § 4 Abs. 4 GlüStV (siehe Nr. 7), der Anforderungen an das Sozialkonzept (siehe Nr. 8) und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken (siehe Nr. 9) sicher gestellt sein. Dies bedeutet, dass der Antragsteller bereits mit Einreichung seines Antrages schlüssig darzulegen hat, wie er die Sicherstellung dieser Anforderungen bewerkstelligen will. Entsprechende Konzepte sind mit dem Antrag vorzulegen. Wird die Sicherstellung einer oder mehrerer der genannten Anforderungen nicht nachgewiesen, ist der Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Spielhalle abzulehnen. Gleiches gilt, wenn die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderlaufen (§ 24 Abs. 2 GlüStV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 AGGlüStV).

Des Weiteren sind im Rahmen der Erlaubniserteilung das **Verbot von Mehrfachkonzessionen und die Abstandsregelung von 500 m bzw. 250 m** (für bestehende Spielhallen bzw. solche, für die der vollständige Antrag auf glücksspielrechtliche Erlaubnis bis zum 30.06.2017 gestellt wurde) zu beachten (siehe auch Erläuterungen in Nr. 4 dieses Merkblattes).

Die **glücksspielrechtliche Erlaubnis** zur Errichtung und zum Betrieb der Spielhalle darf, wenn keine der oben genannten Ablehnungsgründe vorliegen, **nur befristet** auf maximal vier Jahre erteilt werden. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis kann derzeit jedoch höchstens bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages am 30.06.2021 gelten. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen (aufschiebende und auflö-

sende Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt sowie Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme einer Änderung oder Ergänzung einer Auflage) versehen werden.

Für Spielhallen, die bereits vor Inkrafttreten des GlüStV und AGGlüStV am 01.07.2012 bestanden haben, galten bezüglich der glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 24 GlüStV und Art. 9 AGGlüStV **Übergangsregelungen** (§ 29 Abs. 4 Sätze 2 bzw. 3 GlüStV). Danach durften bestehende Spielhallen noch bis 30.06.2017 ohne Erteilung einer neuen glücksspielrechtlichen Erlaubnis betrieben werden, wenn für sie vor dem 28.10.2011 eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i GewO erteilt wurde. Wurde die Erlaubnis zwischen dem 28.10.2011 und dem 30.06.2012 erteilt, galt bezüglich des Erfordernisses einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis eine einjährige Übergangsfrist bis 30.06.2013. Bei Erlaubniserteilung seit 01.07.2012 für neue Spielhallen findet die glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht sofort Anwendung.

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat am 28.06.2013 entschieden (Az. Vf. 10-VII-12, Vf. 11-VII-12, Vf. 12-VII-12, Vf. 14-VII-12, Vf. 19-VII-12), dass u.a. die **Übergangsregelungen** des § 29 Abs. 4 GlüStV und die **glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht für Spielhallen** (§ 24 GlüStV in Verbindung mit Art. 9 AGGlüStV) **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden** sind. In Bezug auf Anträge auf einstweilige Anordnung haben u.a. die Verwaltungsgerichte Würzburg mit Beschluss vom 02.07.2013 (Az. W 5 E 13.522), Augsburg mit Beschlüssen vom 09.07.2013 (Az. Au 5 E 13.928) und vom 10.07.2013 (Az. Au 5 E 13.929) sowie Ansbach vom 09.08.2013 (Az. AN 4 E 13.01186, 13.01187 und 13.01188) und vom 19.08.2013 (Az. AN 4 E 13.01180, 13.01181 und 13.01182) sowie vom 29.08.2013 (Az. AN 4 E 13.01291) ebenso entschieden. Auch der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat diese Rechtsprechungen mit Beschluss vom 28.08.2013 (Az. 10 CE 13.1414 und 13.1416) sowie vom 30.09.2013 (Az. 10 CE 13.1477) bestätigt.

4. Verbot von Mehrfachspielhallen und Abstände zwischen Spielhallen:

§ 25 Abs. 1 und 2 GlüStV und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV regeln seit 01.07.2012 ein **Verbot von Mehrfachspielhallen**. Demnach darf für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, keine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV in Verbindung mit Art. 9 AGGlüStV (vgl. Nr. 3 dieses Merkblattes) erteilt werden.

Gebäude im Sinne dieser Regelung sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO). Dies können beispielsweise Wohn- und Geschäftshäuser, Lagerhallen, Garagen oder Baracken sein. Bei einem **Gebäudekomplex** handelt es sich um eine Mehrzahl miteinander verbundener Gebäude, in der Regel mit gemeinsamer Erschließung, die als Gesamteinheit wahrgenommen wird und bei der die Möglichkeit besteht, sich von einem Gebäude in ein anderes Gebäude zu begeben, ohne dabei den Innenraum verlassen zu müssen (z.B. Einkaufszentren, Bahnhöfe, Flughäfen usw.).

Ein **baulicher Verbund** kann, neben einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex, auch vorliegen, wenn einzelne Gebäude oder Gebäudekomplexe baulich miteinander verbunden sind (z.B. durch einen Fußgängertunnel, eine Passage oder eine U-Bahn-Station).

Angesichts der im Einzelfall denkbaren weiten, mehrere hundert Meter betragenden Abstände zwischen einzelnen Spielstätten (z.B. in einem Einkaufszentrum, Flughafen- oder Bahnhofsgebäude ist bei der Auslegung der Begriffe Gebäude, Gebäudekomplex oder baulicher Verbund eine zusätzliche restriktive Auslegung geboten, die sich an der Absicht des Gesetzgebers zu orientieren hat, Spielsuchtprävention dadurch zu betreiben, dass ein Spieler nicht durch den bloßen Wechsel der Räumlichkeit oder Etage und damit ohne großen Aufwand eine weitere Spielstätte erreichen kann („Griffnähe“). Hierbei ist maßgeblich, ob der Wechsel von einer Spielstätte in eine andere ohne Verlassen des Gebäudes kurzläufig möglich ist und der Spieler bereits die andere Spielstätte im Blick hat, wodurch ein besonderer Anreiz zum Wechsel hervorgerufen wird.

Des Weiteren ist **zwischen Spielhallen ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie** (gemessen ab der Außenwand der jeweiligen Spielhallen) einzuhalten (§ 25 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 Satz 1 AGGlüStV). Abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei (am 01.08.2017) bestehenden Spielhallen und solchen, für die ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bis zum 30.06.2017 gestellt wurde, 250 m.

Für Spielhallen, die bereits vor Inkrafttreten des GlüStV und AGGlüStV am 01.07.2012 bestanden haben, galten bezüglich des Verbots der Mehrfachkonzessionen und des Abstandsgebotes noch **Übergangsregelungen** (§ 29 Abs. 4 Sätze 2 bzw. 3 GlüStV). Danach durften bestehende Mehrfachspielhallen oder bestehende Spielhallen, die den Mindestabstand von (damals) 250 m Luftlinie unterschreiten noch bis 30.06.2017 betrieben werden, wenn für sie vor dem 28.10.2011 eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i GewO erteilt wurde. Wurde die Erlaubnis zwischen dem 28.10.2011 und dem 30.06.2012 erteilt, galt bezüglich des Verbots von Mehrfachspielhallen und der Abstandsregelung von (damals) 250 m Luftlinie eine einjährige Übergangsfrist bis 30.06.2013. Bei Erlaubniserteilung seit 01.07.2012 für neue Spielhallen finden das Verbot der Mehrfachkonzessionen und die Abstandsregelung von 250 m bzw. 500 m (ab 01.08.2017) sofort Anwendung.

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat am 28.06.2013 entschieden (Az. Vf. 10-VII-12, Vf. 11-VII-12, Vf. 12-VII-12, Vf. 14-VII-12, Vf. 19-VII-12), dass u.a. die **Übergangsregelungen** des § 29 Abs. 4 GlüStV und das **Verbot von Mehrfachspielhallen** (§ 25 Abs. 2 GlüStV und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden** sind. In Bezug auf Anträge auf einstweilige Anordnung haben u.a. die Verwaltungsgerichte Würzburg mit Beschluss vom 02.07.2013 (Az. W 5 E 13.522), Augsburg mit Beschlüssen vom 09.07.2013 (Az. Au 5 E 13.928) und vom 10.07.2013 (Az. Au 5 E 13.929) sowie Ansbach vom 09.08.2013 (Az. AN 4 E 13.01186, 13.01187 und 13.01188) und vom 19.08.2013 (Az. AN 4 E 13.01180, 13.01181 und 13.01182) sowie vom 29.08.2013 (Az. AN 4 E 13.01291) ebenso entschieden. Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat diese Rechtsprechungen mit Beschluss vom 28.08.2013 (Az. 10 CE 13.1414 und 13.1416) sowie vom 30.09.2013 (Az. 10 CE 13.1477) bestätigt.

5. Wettannahmestellen und Spielhallen im gleichen Gebäude / Gebäudekomplex:

Nach § 21 Abs. 2 GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, **Sportwetten** nicht vermittelt werden; dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung von Sportwetten für sich genommen rechtlich zulässig wäre. Dies bedeutet beispielsweise, dass in einer bestehenden Spielhalle selbst oder in einem anderen Betrieb

(z.B. Gaststätte) im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex (zur Definition der Begriffe siehe Nr. 4 dieses Merkblattes) keine Sportwettautomaten aufgestellt werden dürfen. Des Weiteren dürfen sich eine Spielhalle sowie eine Lotto- und Totoannahmestelle nicht im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, da in der Lotto- und Totoannahmestelle unter anderem ODDSET-Sportwetten vermittelt werden.

Zur Zulässigkeit von Wettannahmestellen in Gaststätten, in denen auch Geldspielgeräte betrieben werden, siehe Nr. 19 dieses Merkblattes.

6. Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen (Werbung):

Die §§ 5 und 26 Abs. 1 GlüStV bestimmen, dass **von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden darf**. Die folgenden Ausführungen gelten nicht für den Innenbereich von Spielhallen, soweit dieser nicht von außen einsehbar ist.

Werbung im Sinne dieser Regelung ist hierbei jede Äußerung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

Es sind deshalb Vorgaben für die Werbung am Spielhallengebäude selbst und auch in dessen Umgebung einzuhalten. Damit sind auch Werbemaßnahmen mit engem räumlichen Bezug zur Spielhalle erfasst (z.B. der Werbepylon neben der Spielhalle oder der Aufsteller am Gehweg).

Verboten ist jegliche Form von Werbung, die den **Spielbetrieb oder die unmittelbar in der Spielhalle angebotenen Spiele** zum Gegenstand hat. Der Begriff des Spielbetriebs ist dabei in engem Zusammenhang mit der Begrifflichkeit der dort angebotenen Spiele zu sehen. Umfasst ist dabei nur die Werbung für den Betrieb in Gestalt des Glücksspielangebots. Denn das Glücksspiel bildet letztlich den Gegenstand des Spielbetriebs einer Spielhalle und prägt diesen wesentlich. Verboten sind deshalb sämtliche Äußerungen, die mittelbar oder unmittelbar darauf hinweisen, dass in dem betreffenden Gebäude die Teilnahme am Glücksspiel angeboten wird. Unter das Werbeverbot fallen insbesondere bildliche Darstellungen der angebotenen Spiele (z.B. Werbeschild, auf dem Geldspielgeräte abgebildet sind) oder deren namentliche Nennung. Aber auch die Abbildung von typischen Spielgegenständen, die der potentielle Kunde mit Glücksspielen in Verbindung bringen kann, unterliegt dem Werbeverbot. Hierzu zählen beispielsweise die Abbildung eines Roulette- oder Spieltisches, von Spielkarten (insbesondere Pokerkarten) mit den darauf abgebildeten Symbolen oder von Spielwürfeln. Gleiches gilt für typische Symbole, die mit Glück in Zusammenhang gebracht werden können (z.B. der Joker, das vierblättrige Kleeblatt, ein Hufeisen, ein Fliegenpilz, ein Schornsteinfeger oder das Glücksschwein und auch die Zahl „777“) sowie Abwandlungen hiervon (z.B. ein dreiblättriges Kleeblatt oder die Zahl „77“). Des Weiteren ist vom Werbeverbot die auch nur symbolische Darstellung von möglichen Gewinnen betroffen, wie beispielsweise die Abbildung von Geldscheinen oder Münzen, Dollar- und Eurozeichen, Goldbarren, Geldkoffern usw. Auch andere Darstellungen, die mit Glücksspiel in Verbindung gebracht werden können (z.B. Skyline von Las Vegas), sind nicht zulässig. Es kommt hier auch nicht darauf an, ob die Werbung besonders anreizend

oder gefährdend ist. § 26 Abs. 1 Alt. 1 GlüStV enthält ein Totalverbot für diese Form der Werbung.

Auch Städtenamen wie z.B. „Las Vegas“, „Macao“, „Monaco“, „Monte Carlo“ usw., die eindeutig auf bekannte Glücksspielhochburgen hinweisen, sind im Zusammenhang mit Spielhallennamen unzulässig.

Des Weiteren dürfen die Bezeichnungen „Casino“, „Spielbank“, „Cash“, „Ca\$h Games“ o.ä. und Abwandlungen dieser Bezeichnungen (z.B. „Casina“, „Asino“ mit vorangestellter Abbildung eines Esels, der von der Darstellung dem Buchstaben „C“ ähnelt) in Zusammenhang mit dem Namen einer Spielhalle nicht verwendet werden, da diese Begriffe hohe Gewinnmöglichkeiten suggerieren und damit anreizend wirken. Die in der Spielhalle angebotenen Spiele einschließlich deren Gewinnchancen dürfen nicht beworben werden. In diesem Zusammenhang deutet der Begriff „Jackpot“ auf einen Höchstgewinn bei Geldspielgeräten hin und darf deshalb nicht benutzt werden. Der rein informative Hinweis „Spielhalle“, „Spielothek“, „Spielstation“, „Spielcenter“ oder „Play House“ o.ä. darf dagegen verwendet werden, sofern hiervon auf Grund der Gestaltung kein Anlockeffekt ausgeht. Dies gilt im gesamten wirtschaftlichen Verkehr im Zusammenhang mit der Spielhalle (z.B. in Werbeanzeigen, auf Flyern, auf Geschäftsbriefen usw.).

Weiterhin ist insbesondere Werbung, die deutlich wahrnehmbar ist (weithin sichtbare oder deutlich wahrnehmbare Leuchtreklame am Gebäude, zum Spiel auffordernde Gestaltung der Fenster der Spielhalle, z.B. mit Darstellung hoher Gewinnaussichten usw.), seit 01.07.2012 nicht mehr zulässig.

Ein blinkendes „Open“ oder „Geöffnet“ Schild ist grundsätzlich zulässig. Das Schild darf jedoch durch seine Größe und Blinkwirkung keinen Aufforderungscharakter haben und keinen Anreiz für den Spielbetrieb bewirken.

Auch Werbeslogans, die zum Glücksspiel auffordern (z.B. „Jetzt hier spielen“, „Versuch' Dein Glück“, „Hier spielt das Leben“, „Spiel mal wieder“ „Let's play“ o.ä.) dürfen als Außenwerbung nicht angebracht werden. Dies gilt auch für die Abbildung von lachenden, glücklich wirkenden Personen oder Menschen in Abendgarderobe mit alkoholischen Getränken (z.B. Sekt), da dies suggerieren soll, dass der Besuch einer Spielhalle glücklich macht. Auch die Abbildung von Personen vor Luxusautos, und/oder anderen Luxusgegenständen (z.B. Yachten, Villen usw.) soll dies vorgeben und ist daher unzulässig.

Die „Merkur Sonne“ darf dagegen grundsätzlich als Imagewerbung für das Unternehmen verwendet werden.

Die Werbung für Spielhallen darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen (z.B. Glücksspielsüchtige oder suchtgefährdete Personen) richten.

Auch irreführende Werbung, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe des Gewinns enthält, ist verboten. Zu irreführender Werbung zählen beispielsweise auch Bilder der Spielwährung „Jetons“ oder die für ein Spiel notwendigen „Würfel“, da diese Abbildungen zu Casinospielen und nicht zu den Angeboten in Spielhallen gehören. Auch die Begriffe „Maxispiele“, „Jumbospiele“ oder „Sonderspiele“ stellen eine irreführende Werbung dar, da die Spielerin bzw. der Spieler annehmen könnte, dass in der Spielhalle größere Geldgewinne zu erwarten sind. Die Be-

zeichnung „Win“ suggeriert den Besuchern einer Spielhalle einen Gewinn, ist deshalb ebenfalls irreführend und daher unzulässig. Dies gilt auch für die Verwendung von Sternen, die einer Klassifizierung von Hotels ähnlich sind, um ein besonders hohes Niveau anzudeuten. Die Bezeichnung „McWin“ darf nicht verwendet werden, da sie den Begriff „günstig“ in Verbindung mit Gewinnchancen suggeriert. Diese Werbeaussage ist einseitig. Zudem gibt es kein „günstiges Glücksspiel“.

Schließlich ist auch das Setzen eines zusätzlichen Anreizes für den Spielbetrieb durch eine allgemeine, außerhalb der Werbung stehende besonders auffällige äußere Gestaltung der Spielhalle nicht zulässig.

Hierunter fallen sämtliche Maßnahmen, Äußerungen und Elemente im Zusammenhang mit der äußeren Gestaltung der Spielhalle, die nicht Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele sind. Dies sind beispielsweise Werbungen für den (verbotenen) kostenlosen Getränkeausschank sowie Hinweise auf klimatisierte Räume. Gleiches gilt für die von einer Werbung für das Spielangebot losgelöste äußere Gestaltung der Spielhalle, z. B. eine durch Lichteffekte, besondere Farbgebung oder eine durch bildliche Motive auffallend gestaltete Außenfassade.

Derartige Werbe- und Gestaltungsmaßnahmen sind nur dann unzulässig, wenn auf Grund ihrer besonders auffälligen Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird. Voraussetzung ist demnach zum einen eine besonders auffällige Gestaltung. Diese liegt dann vor, wenn diese geeignet ist, die Aufmerksamkeit der potentiellen Kunden zu wecken. Dies kann vor allem durch eine blickfangmäßige Gestaltung der einzelnen Elemente geschehen, wie etwa durch Verwendung besonders greller Farben, starker Farbkontraste, überproportionaler Schriftgröße, hervorstechender grafischer Motive oder den Einsatz von besonderen Licht- oder Beleuchtungselementen. Zum anderen muss diese besonders auffällige äußere Gestaltung der Spielhalle einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schaffen. Aus dem Wort „zusätzlich“ folgt, dass durch diese Gestaltung ein anderer Anreiz gesetzt werden muss, als derjenige, der ohnehin vom Spielbetrieb, also dem vorhandenen Glücksspielangebot ausgeht. Dieser zusätzliche Anreiz kann regelmäßig schon durch eine besonders auffällige Gestaltung begründet sein. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die äußere Gestaltung derart auffällig ist, dass sie geeignet ist, den Publikumsverkehr auf die Spielhalle aufmerksam zu machen und dass sich dieser mit dem Glücksspielangebot befasst. Neben der Gestaltungsform kann der zusätzliche Anreiz auch aus dem Inhalt der Gestaltung hervorgehen, insbesondere bei der Werbung für die neben dem Spielbetrieb angebotenen Dienstleistungen (z.B. Betrieb eines EC-Geldausgabeautomaten).

Internetwerbung für Spielhallen ist gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV verboten. Ein Eigenauftritt mit sachlichen Darstellungen sowie ein Branchenauftritt ohne auffordernden Charakter sind dagegen gestattet.

Die Werbung für Internet ist zulässig, solange damit lediglich die Möglichkeit eines Internetzuganges und nicht der Zugang zu Glücksspielen, Sportwetten o.ä. im Internet beworben wird.

Da nur von der **äußeren** Gestaltung (z.B. Fassade oder Bereich unmittelbar um die Spielhalle, wie z.B. Parkplatz, Gehweg usw.) einer Spielhalle keine Werbung für den Spielbe-

trieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden darf, gilt dies nicht für Werbung im Inneren der Spielhalle. Diese Werbung im Innenbereich unterliegt nur den allgemeinen Anforderungen des § 5 GlüStV. Etwas anderes gilt dagegen wieder, wenn die Werbung für das Glücksspiel im Inneren der Spielhalle erfolgt und von außen wahrgenommen werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Geldspielgeräte von außen offen einsehbar sind und als solche wahrgenommen werden können, weil von diesen ebenfalls eine Werbewirkung für den Spielhallenbetrieb ausgeht. Daher kann eine transparente Gestaltung der Fassade (kein Verkleben der Fensterflächen) unter das Werbeverbot des § 26 Abs. 1 Alt. 1 GlüStV fallen, wenn beispielsweise die Geldspielgeräte von außen sichtbar sind. Zulässig ist es, einseitig einsehbare Fensterscheiben bzw. Folien zu verwenden, durch die man aus der Spielhalle heraus- aber nicht in diese hineinschauen kann. Durch die Fensterscheibe bzw. Folie dürfen die Geldspielgeräte nicht von außen gesehen werden.

Unabhängig von der (glücksspielrechtlichen) Zulässigkeit der Werbung ist zu beachten, dass Werbeanlagen ggf. baurechtlich genehmigungspflichtig sein können (vgl. Nr. 1 dieses Merkblattes). Vor Anbringung bzw. Aufstellung der Werbeschilder wird eine Klärung mit dem Bauamt des Landratsamtes Ansbach bzw. mit den Bauämtern der Städte Feuchtwangen, Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. dringend empfohlen.

Die Ermächtigungsgrundlage der Werberichtlinie (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17.01.2013 Az: IA4-2161.1-238, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 1/2013, Seite 3ff.) ist laut Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 25.09.2015 mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar. Deshalb darf die Werberichtlinie in Bayern nicht mehr angewandt werden.

Diese Ausführungen, welche Außenwerbungen an Spielhallen unzulässig sind, sind nicht abschließend und sollen lediglich zur Orientierung dienen. Die konkrete Zulässigkeit von Werbemaßnahmen sollte deshalb im Einzelfall vor deren Umsetzung abgeklärt werden.

7. Anforderungen an den Jugendschutz in Spielhallen und Internetverbot:

Das Veranstalten von öffentlichen Glücksspielen (hierunter fällt auch der Betrieb von Spielhallen) darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwider laufen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GlüStV). Die **Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen ist deshalb unzulässig**. Der Betreiber der Spielhalle hat dies sicher zu stellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) **darf Kindern und Jugendlichen nicht einmal die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen gestattet werden**. Allerdings gilt dabei eine **Ausnahme für verheiratete Jugendliche**; diese Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die Gestattung der Anwesenheit, eine Teilnahme am Spiel ist auf Grund der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV ausgeschlossen. Bei begründeten Zweifelsfällen, ob eine Person bereits volljährig ist oder nicht, sind entsprechende Zugangskontrollen (z.B. Überprüfung des Alters anhand amtlicher, mit Lichtbild versehener Dokumente, wie Personalausweis o.ä.) durchzuführen. Da lediglich die Durchsetzung eines Zutrittsverbots für Minderjährige vorgeschrieben ist, bedarf es keiner Kontrolle von Personen, die offensichtlich bereits über 18 Jahre alt sind. Während der Öffnungszeiten der Spielhalle (vgl. Nr. 16 dieses Merkblatt-

tes) ist durch ständige Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson unter anderem sicherzustellen, dass die Jugendschutzanforderungen eingehalten werden.

§ 4 Abs. 4 GlüStV regelt, dass das **Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten** ist. Dies gilt nach § 2 Abs. 3 GlüStV auch für Spielhallen. Befreiungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV bezüglich des Internetverbots für Spielhallen sind nicht möglich, da § 2 Abs. 3 GlüStV hierfür keinen Anwendungsbereich eröffnet.

8. Sozialkonzept für die Spielhalle:

Für Spielhallen sind **Sozialkonzepte** zu entwickeln, die insbesondere **Darlegungen zum Spielerschutz und zur Schulung des Personals** enthalten. Bei Verwendung des Musterkonzeptes des Bayer. Automatenverbandes e.V. kann davon ausgegangen werden, dass die an das Sozialkonzept zu stellenden Anforderungen eingehalten werden und es ist weiter nichts veranlasst. Ein Musterkonzept, dessen Herausgeber die Spitzenverbände der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft bzw. der Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V. sind und das im Kölner Universitätsverlag veröffentlicht wurde, genügt aus Sicht des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nicht den Anforderungen des § 6 GlüStV und kann deshalb nicht akzeptiert werden. Dieses Konzept enthält viele Ankündigungen und wenig konkrete in der Praxis umsetzbare Maßnahmen; auch ist es nicht individuell auf die jeweilige eine Spielhalle zugeschnitten in konkreten Schutzmaßnahmen, Ansprechpartnern oder Hinweisen auf die örtlichen Suchthilfestellen.

Anderweitige Sozialkonzepte müssen im Einzelfall (ggf. unter Einschaltung der Landesstelle für Glücksspielsucht in Bayern) auf Kosten des Spielhallenbetreibers geprüft werden. Ggf. sind dann Änderungen bzw. Ergänzungen des Sozialkonzeptes erforderlich oder der Inhalt des Sozialkonzeptes entspricht nicht den Vorgaben und kann deshalb nicht akzeptiert werden.

Zweck des Sozialkonzeptes ist es, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GlüStV). Im Sozialkonzept ist darzulegen mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Hierbei sind die folgenden **Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht** zwingend zu erfüllen:

1. *Die Veranstalter*
 - a) *benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,*
 - b) *erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,*
 - c) *schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,*
 - d) *schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,*
 - e) *ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und*
 - f) *richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.*
2. *Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.*
3. *Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.*

9. Informationskonzept (Aufklärung über Suchtrisiken):

Der Betreiber einer Spielhalle muss schriftlich darlegen, wie die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 5, 10, 12 und 13 GlüStV erforderlichen **Angaben** den Spielern in der Spielhalle vor der Spielteilnahme unaufgefordert (und nicht erst auf Nachfrage) **präsentiert werden** (z.B. Aushang, Broschüren, Flyer, Aufkleber oder in sonstiger Weise). Bei den für Spielhallen erforderlichen Angaben handelt es sich im Einzelnen um die Auszahlungsquote, Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, den Namen und die Kontaktdaten (postalische Anschrift, Telefon und soweit vorhanden E-Mail) des Spielhallenbetreibers, die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Ansbach) sowie das Datum der (glücksspielrechtlichen) Erlaubnis. Diese Angaben sollen lediglich der Aufklärung und somit der bloßen Vermittlung von Informationen dienen. Die Aufklärung muss vor der Spielteilnahme erfolgen und soll über deren Entgegennahme hinaus kein Interesse am Glücksspiel wecken; sie ist deshalb von der Werbung (siehe Nr. 6 dieses Merkblattes) abzugrenzen.

10. Aufstellererlaubnis, Geeignetheitsbescheinigung und Bauartzulassung als Voraussetzungen für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder Gaststätten:

Voraussetzung für die gewerbsmäßige Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder Gaststätten ist, dass der Aufsteller der Geräte die **Aufstellererlaubnis** nach § 33c Abs. 1 GewO zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die im gesamten Bundesgebiet gilt, besitzt und außerdem die örtlich zuständige Gemeinde die **Geeignetheit des Aufstellungsortes** nach § 33c Abs. 3 Sätze 1 und 2 GewO **bestätigt** hat.

Die **Aufstellererlaubnis** nach § 33c Abs. 1 GewO ist an die Person des Aufstellers gebunden und gestattet diesem im Rahmen der Vorgaben des § 33c Abs. 3 GewO die grundsätzliche Möglichkeit der Aufstellung einer unbegrenzten Anzahl von Geräten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit (allgemeinen) Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste, der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Auflagen, die sich konkret auf einen Aufstellort von Geldspielgeräten beziehen, sind in die Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes nach § 33c Abs. 3 GewO aufzunehmen.

Erlaubnispflichtig ist nicht schon das Aufstellen im Sinne der räumlichen Positionierung der Spielgeräte, sondern erst der beabsichtigte Betrieb der positionierten Spielgeräte. Erlaubnispflichtiger Aufsteller ist derjenige, welcher für das Gerät (oder die Geräte) das Unternehmerrisiko trägt. Besitz an den Aufstellungsräumen oder Eigentum am Gerät sind nicht notwendig. Eine bloße Umsatzbeteiligung begründet keine Mitunternehmerposition. Wenn beispielsweise ein Gastwirt gegen Gewinnbeteiligung dem Unternehmer A (=Aufsteller) die Aufstellung von Spielgeräten gestattet, die dieser vom Eigentümer der Geräte B gemietet hat, erfüllt lediglich A das Merkmal des „Aufstellens“ im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO.

Zum Mitaufsteller wird der Gastwirt erst dann, wenn er nicht nur am Gewinn beteiligt wird, sondern darüber hinaus auch am Risiko, also z. B. an den Investitions-, Reparatur- oder Mietkosten. Im Falle der Mitunternehmer- bzw. Mitaufstellerschaft sind beide erlaubnispflichtig.

Der Gastwirt, der lediglich die Räume zur Verfügung stellt, hat darauf zu achten, dass der Aufsteller im Besitz der Geeignetheitsbestätigung ist und insgesamt nur die zulässige Anzahl von Spielgeräten aufstellt, da der Gastwirt ansonsten eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielV begeht.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufstellenerlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 33c Abs. 2 GewO):

- Die für Aufstellung von Spielgeräten erforderliche **Zuverlässigkeit** ist gegeben (diese ist insbesondere durch ein bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragendes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nachzuweisen). Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages (ab Rechtskraft der Verurteilung) wegen eines Verbrechens (§ 12 Strafgesetzbuch - StGB), wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens gemäß § 27 JuSchG rechtskräftig verurteilt worden ist. Auch die bereits erfolgte Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme bzw. der Widerruf einer Erlaubnis können als Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit herangezogen werden.
- Der Antragsteller muss durch eine **Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer** (IHK) nachweisen, dass er über die für die Ausübung des Automatenaufstellergewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz ohne Fehlzeiten unterrichtet worden ist.
- Der Automatenaufsteller muss nachweisen, dass er über ein **Sozialkonzept** (bezogen auf das gesamte Unternehmen einschließlich der Beschäftigten) einer öffentlich anerkannten Institution, insbesondere Einrichtungen der Suchthilfe, verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.

Sobald dagegen auch nur ein Versagungsgrund vorliegt bzw. eine Voraussetzung nicht erfüllt wird, ist die beantragte Aufstellenerlaubnis abzulehnen.

Zweck der geforderten Unterrichtung ist es, die Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit den für die Ausübung dieses Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht (§ 10a Abs. 1 SpielV). Gemäß § 10c SpielV umfasst die Unterrichtung über den Spieler- und Jugendschutz insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse der Sachgebiete Gewerbeordnung, Spielverordnung, Spielhallenrecht der Länder (z.B. AGGlStV) und Jugendschutzrecht. Sie erfolgt mündlich und umfasst mindestens sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (§ 10b Abs. 2 Satz 1 SpielV). Es können mehrere Personen gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Teilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

Dem Unterrichtsverfahren unterziehen müssen sich gemäß § 10a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 SpielV:

- Personen, die das Automatenaufstellergewerbe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO als Selbständige ausüben wollen oder, wenn es sich bei diesen um eine juristische Person (z.B. GmbH) handelt, ihr gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer), soweit er mit der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit direkt befasst ist. Der Unterrichtsnachweis ist nach Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" (BLA) nur von denjenigen Aufstellern zu erbringen, die nach dem 01.09.2013 einen Antrag nach § 33c Abs. 1 GewO (Aufstellernerlaubnis) stellen. Bestehende Erlaubnisse bleiben davon unberührt und sind weiterhin gültig (auch ohne Vorlage eines Unterrichtsnachweises einer IHK bzw. eines alternativen Qualifikationsnachweises, siehe nächster Absatz),
- die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen,
- die nach § 33c Abs. 3 Satz 4 GewO mit der Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beschäftigten Personen des Automatenaufstellers. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 33c Abs. 3 Satz 4 GewO sind hiervon nach Ansicht des BLA auch die am bzw. vor dem 01.09.2013 bereits beschäftigten Mitarbeiter des Aufstellers erfasst. Daher hat unabhängig davon, ob der Aufsteller selbst einen Unterrichtsnachweis erbringen muss oder nicht, sein mit der Aufstellung von Geldspielgeräten befasstes Personal die Unterrichtung unabhängig vom Beschäftigungsbeginn nachzuweisen. Der Begriff des Personals, das mit der Aufstellung von Spielgeräten beschäftigt ist, ist nach Ansicht des Ausschusses eng zu fassen. Nur diejenigen Mitarbeiter, die tatsächlich vor Ort Geräte aufstellen, sollen vom Erfordernis eines Unterrichtsnachweises erfasst werden. Nicht betroffen sind somit Personen, die lediglich Büroarbeiten durchführen oder bereits aufgestellte Spielgeräte warten.

Für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 6 oder 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 BBiG erworben wurden, werden als Nachweis der Unterrichtung anerkannt (§ 10d SpielV). Durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse ist keine Unterrichtung durch eine Industrie- und Handelskammer erforderlich.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Bescheinigungen einer IHK über die Unterrichtung des Aufstellunternehmers, der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen und des mit der Aufstellung beschäftigten Personals bundesweit Geltung besitzen. Für die Anerkennung ausländischer Unterrichtsnachweise gilt § 13c GewO.

Das Sozialkonzept soll veranschaulichen, wie der Aufsteller und seine Beschäftigten frühzeitig problematisches Spielverhalten erkennen.

Das Konzept ist auf das gesamte Unternehmen des Aufstellers bezogen, d. h. es umfasst den Gewerbetreibenden und seine Angestellten. Bestandteile eines derartigen Konzepts sind u. a. Regelungen über die Schulung des Personals, Hinweise auf Beratungsangebote sowie die Schaffung von Möglichkeiten für Spieler, ihre Gefährdung einzuschätzen. Durch die Einbeziehung auch des Personals in das Konzept soll gewährleistet werden, dass nicht nur der Aufstellunternehmer, sondern auch seine vor Ort bei der Aufstellung der

Geldspielgeräte tätigen Mitarbeiter in Suchtfragen geschult sind und z. B. gefährdete Spieler erkennen und entsprechend reagieren können.

Die Verfügbarkeit von entsprechendem Informationsmaterial mit Hinweisen auf Beratungsangebote für suchtgefährdete Spieler ist ebenfalls Bestandteil des Konzepts. Öffentlich anerkannte Institutionen, die derartige Konzepte entwickeln, sind insbesondere Einrichtungen für Suchtfragen und der Suchthilfe und -prävention.

In Bayern kann das bisher für den Bereich des GlüStV beim Betrieb von Spielhallen anerkannte Mustersozialkonzept des Bayerischen Automatenverbandes e.V., das mit den zuständigen Fachministerien abgestimmt ist, auch im Bereich des § 33c Abs. 1 GewO zu Grunde gelegt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung von Spielgeräten ist die **Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes nach § 33c Abs. 3 GewO**. Diese bezieht sich nicht auf das einzelne aufzustellende Spielgerät, sondern auf den Aufstellungsort als Gesamtes. Für einen Aufstellungsort ist deshalb unabhängig von der Anzahl der Automaten, die aufgestellt werden sollen, nur eine Geeignetheitsbestätigung erforderlich. Es besteht ein **Rechtsanspruch auf Erteilung der Bestätigung, wenn der Aufstellort den Vorgaben der Spielverordnung (SpielV) entspricht** (insbesondere wenn die Vorgaben in § 1 SpielV erfüllt werden, z.B. Aufstellung von Geldspielgeräten in einer Spielhalle, Einhaltung der zulässigen Anzahl von Spielgeräten in Spielhallen oder Gaststätten, siehe Nrn. 14 und 19 dieses Merkblattes usw.). Werden dagegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 SpielV nicht erfüllt (z.B. Aufstellung von Geldspielgeräten in der Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers nach § 2 des Rennwett- und Lotteriewesetzes, wenn in der Wettannahmestelle Sportwetten vermittelt werden), ist der Antrag auf Erteilung der Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO abzulehnen. Gleiches gilt, wenn Geldspielgeräte an einem der in § 1 Abs. 2 SpielV genannten Orte (z.B. in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt, Schank- und Speisewirtschaften auf einem Sportplatz, in einer Sporthalle, Tanzschule, Badeanstalt, in einem Sport- oder Jugendheim oder in Jugendherbergen) aufgestellt werden sollen.

Des Weiteren dürfen Geldspielgeräte nur betrieben werden, wenn sie über eine **Bauartzulassung (BAZ) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** verfügen, deren Erteilung sich nach § 33e GewO in Verbindung mit § 13 SpielV richtet. Diese Vorschrift trifft insbesondere Regelungen zur Mindestspieldauer, zur Summe von Gewinnen und Verlusten, zu Spielpausen, zum Verbot von Jackpots und anderen Sonderzahlungen jeder Art usw.

Die **Antragstellung** hinsichtlich der BAZ kann ausschließlich **durch den Hersteller** erfolgen; sie ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Hierbei ist insbesondere nicht auf den theoretischen Maximalverlust, sondern auf den realistischere möglichen Verlust abzustellen, wobei auch durchschnittlich zu erwartende (Abschnitts-)Gewinne in die Berechnung einzubeziehen sind. Der kurzfristige Höchstverlust pro Stunde darf 60,00 Euro nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielV), der langfristige Dauerverlust pro Gerät darf gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SpielV nicht höher als 20,00 Euro sein. Seit 10.05.2015 ist dem Antrag auf Bauartzulassung eines Geldspielgerätes gemäß einer Ergänzung des § 12 SpielV zusätzlich ein

Gutachten einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder gleichwertigen Prüfstelle darüber vorzulegen, dass das zur Prüfung eingereichte Geldspielgerät gemäß § 13 Nr. 10 SpielV gegen Veränderungen gesichert gebaut ist. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) kann vom Antragsteller der Bauartzulassung die Vorlage weiterer Gutachten fordern, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die BAZ kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 33e Abs. 3 GewO). § 11 Abs. 2 SpielV regelt, dass die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes auf ein Jahr befristet ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erteilt wurde und kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vor dem 01.07.2008 zugelassen worden ist und die nicht den ab 11.11.2014 geltenden Vorgaben des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (die Gewinnaussichten müssen zufällig sein, Eröffnung gleicher Chancen für jeden Spieler und die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten dürfen zu keinem Zeitpunkt einen festen Gegenwert von 300,00 Euro übersteigen) und des § 13 Nr. 6 Satz 2 (im Hinblick auf das neu eingeführte Verbot von Spielvorgängen und Animationen während der Spielpause) entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden (§ 20 Abs. 1 SpielV).

Im Übrigen durften Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vor dem 10.11.2014 zugelassen worden ist, entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis 10.11.2018 weiterbetrieben werden (§ 20 Abs. 2 SpielV). Diese Geldspielgeräte entsprachen der Technischen Richtlinie (TR) 4.0/4.1 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und konnten daran erkannt werden, dass die Nummer im Zulassungszeichen mit den Anfangsziffern 2201 bis 3016 begann.

Die weitere Aufstellung von Geldspielgeräten entsprechend TR 4.0/4.1 nach dem 10.11.2018 würde den Straftatbestand nach § 284 Abs. 1 und 3 StGB (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) erfüllen (vgl. hierzu auch den Beschluss des Bundesgerichtshofes - BGH vom 17.01.2018, Az. 4 StR 305/17), da diese Geräte keine Bauartzulassung mehr besitzen.

Zudem wäre noch der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 6b in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 4 SpielV erfüllt, wenn der Aufsteller ein Geldspielgerät nicht unverzüglich aus dem Verkehr zieht, das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) veröffentlichten Bauartzulassung entspricht.

Seit 11.11.2018 dürfen demnach nur noch Geldspielgeräte betrieben werden, die der Technischen Richtlinie **(TR) 5.0** entsprechen. Deren Nummer im Zulassungszeichen beginnt mit der Anfangsziffer 4 (z.B. 4001 oder 4024). Bis maximal Februar 2021 wird es hierbei zwei TR 5.0 Varianten geben:

- Die erste Generation der TR 5.0-Geräte (Version 1) mit den Bauartnummern 4001 bis 4023 („**Altgeräte**“) wurden von der PTB bis zum Stichtag 09.02.2016 zugelassen. Diese Geräte verfügen über eine Zulassung bis maximal Februar 2021. Bei der Prüfung und Zulassung durch die PTB nach Spielverordnung (SpielV) waren weder das gerätegebundene, personenungebundene Identifikationsmittel („Spielerkarte“), noch der erweiterte Fiskaldatenspeicher relevant.

- Die zweite Generation der TR 5.0-Geräte (Version 2) weist den Bauartnummernkreis ab 4024 aus („**Neugeräte**“). Diese verfügen neben einem gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittel („Spielerkarte“) auch über einen erweiterten Fiskaldatenspeicher, da dies seit dem 10.02.2016 für die zur Prüfung und Zulassung neu eingereichten Geräte vorgeschrieben sind.

Folgende Möglichkeiten des gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels gibt es bei Geldspielgeräten, die der TR 5.0 (Version 2) entsprechen:

- Gerätekarte („Spielerkarte“)

Diese Karte ist rein gerätegebunden und wird vom Servicepersonal an den Spieler ausgehändigt. Dieser geht damit an das freizuschaltende Gerät und steckt die Karte in den dafür vorgegebenen Slot. Das Gerät wird dadurch freigeschaltet und der Spieler kann Geld in das Gerät einwerfen und es bespielen. Beim Entfernen der Karte wird das vorhandene Geld ausgezahlt und das Gerät wird wieder gesperrt.

- Freischaltung am Gerät durch das Servicepersonal

Der Spieler erhält hier kein Medium (Karte) ausgehändigt; das Servicepersonal begleitet den Gast zum Gerät und schaltet es mittels Serviceschlüssel bzw. Freischaltcode für ihn frei. Das Gerät ist dann solange spielbereit, bis ein Knopf (Log-Out) gedrückt oder ein Zeitrahmen überschritten wird. Dieser Zeitrahmen ist entweder vom Aufsteller einstellbar bzw. in der ersten Generation der Geräte werkseitig auf drei Stunden programmiert.

- Freischaltung aus dem Servicebereich

Dies funktioniert analog zur Freischaltung durch das Servicepersonal am Gerät, jedoch von einem zentralen Terminal im Aufsichtsbereich. Hierbei bekommt der Gast einen (ggf. ausgedruckten) Code, den er selbst ins Gerät eingibt und es dadurch freischaltet. Zum Log-Out wird auch hier ein Knopf gedrückt oder dies erfolgt, wenn ein Zeitrahmen überschritten ist.

Im Folgenden werden mögliche Fallkonstellationen und die daraus resultierenden rechtlichen Anforderungen aufgezeigt, die sich derzeit bei der Aufstellung von Geldspielgeräten nach TR 5.0 mit bzw. ohne gerätegebundene, personenungebundene Identifikationsmittel („Spielerkarte“) in Spielhallen und Gaststätten ergeben können.

Es werden nur Geldspielgeräte nach TR 5.0 Version 1 (ohne „Spielerkarte“) aufgestellt:

Wenn ausschließlich „Altgeräte“ (Nrn. 4001 bis 4023 im Zulassungszeichen) in einer Spielhalle oder Gaststätte aufgestellt werden, war die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten bereits nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich ausgeschlossen; dies wird beispielsweise durch Abstände zwischen den Geräten und Sichtblenden sowie die Reduzierung der Mindestspieldauer von zwölf auf fünf Sekunden sichergestellt.

Da in einer Spielhalle, in der nur „Altgeräte“ aufgestellt sind, § 6 Abs. 5 SpielV („Spielerkarte“) keine Anwendung findet, begehen weder Aufsteller, Betreiber, noch der Spieler einen bußgeldbewehrten Verstoß, wenn mehrere „Altgeräte“ gleichzeitig bespielt werden. Ver-

stöße könnten allenfalls vorliegen, wenn beispielsweise die Abstände bzw. Sichtblenden zwischen den Geldspielgeräten nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV entsprechen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1b SpielV). Näheres hierzu in Nr. 15 dieses Merkblattes.

Es werden Geräte nach TR 5.0 Version 1 und 2 (ohne und mit „Spielerkarte“) aufgestellt:

Jedem Spieler ist vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem Geldspielgerät TR 5.0 Version 2 (ab Zulassungsnummer 4024) und nach Prüfung seiner Spielberechtigung (z.B. Alterskontrolle) ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel („Spielerkarte“) auszuhändigen (§ 6 Abs. 5 Satz 1 SpielV).

Der Aufsteller hat gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 SpielV dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird.

Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel (z.B. „Spielerkarte“) vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt (§ 6 Abs. 5 Satz 3 SpielV).

Bußgeldbewehrt sind Verstöße gegen § 6 Abs. 5 Sätze 1 (Unterlassen der Ausgabe von Identifikationsmitteln an Spieler) und 2 SpielV (Verhinderung der Aushändigung von mehr als einem Identifikationsmittel), vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 5c und Nr. 5d SpielV. Keine Ordnungswidrigkeit stellen Verstöße gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 SpielV, also die nicht unverzügliche Rückgabe wiederverwertbarer Identifikationsmittel, dar.

In einer Gaststätte bzw. Spielhalle mit „Alt“- und „Neugeräten“ sind insbesondere folgende Spielkonstellationen denkbar:

- Spieler mit „Spielerkarte“ spielt zusätzlich an einem „Altgerät“:

Da kein generelles Verbot der Mehrfachbespielung besteht, darf ein Kunde, dem ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel für ein „Neugerät“ ausgehändigt worden ist, parallel dazu auch ein oder mehrere „Altgerät(e)“ bespielen. In diesem Fall liegt demnach kein bußgeldbewehrter Verstoß vor. Allerdings müssen die bereits bisher geltenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Mehrfachbespielungen (z.B. Abstände, Sichtblenden) eingehalten werden (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV).

- Spieler, dem kein Identifikationsmittel ausgehändigt wurde, spielt an einem „Neugerät“, das noch nicht ausgeloggt wurde:

Hier verfügt der Kunde über kein Identifikationsmittel, weil er sein Spiel entweder an einem „Altgerät“ aufgenommen oder direkt nach Betreten der Spielstätte ein betriebsbereitetes „Neugerät“ vorgefunden hat, welches nicht ausgeloggt wurde bzw. bei dem das Identifikationsmittel vom vorherigen Kunden im Gerät zurückgelassen wurde.

In dieser Fallgestaltung wurde dem Spieler kein Identifikationsmittel ausgehändigt und es wurde somit auch keine Prüfung seiner Spielberechtigung vorgenommen (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 1 SpielV). Es liegt daher hier ein Verstoß gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5c

der SpielV vor, da keine Aushändigung des Identifikationsmittels an den Spieler vorgenommen wurde.

- Spieler, dem ein Identifikationsmittel für ein anderes Gerät ausgehändigt wurde, spielt zusätzlich an einem „Neugerät“, das noch nicht ausgeloggt wurde:

In dieser Konstellation verfügt der Kunde (berechtigt) über ein Identifikationsmittel, das ihm zum Bespielen eines „Neugeräts“ ausgehändigt wurde. Zusätzlich bespielt er anschließend ein weiteres „Neugerät“, das vom vorherigen Spieler nicht ausgeloggt wurde bzw. bei dem das Identifikationsmittel im Gerät zurückgelassen wurde.

Der Spieler nutzt hier tatsächlich zwei Identifikationsmittel. Es wurde dem Spieler kein Identifikationsmittel (für das weitere „Neugerät“) ausgehändigt (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 1 SpielV). Daher liegt hier ein Verstoß gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5c der SpielV vor, weil keine Aushändigung des Identifikationsmittels an den Spieler für das zweite „Neugerät“ vorgenommen wurde. Mangels Aushändigung des Identifikationsmittels kann aber kein Verstoß gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5d SpielV („Aushändigung von nicht mehr als einem Identifikationsmittel“) angenommen werden.

Zudem liegt zwar ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 SpielV vor, wonach der Aufsteller dafür Sorge zu tragen hat, dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt. Hierbei handelt es sich aber letztlich lediglich um eine Sorgfaltspflicht und nicht um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Dieser Sorgfaltspflicht könnte beispielsweise durch ein Pfandsystem ohne namentliche Erfassung der Gäste Rechnung getragen werden. Zumindest sollten aber an den einzelnen Geldspielgeräten deutliche Hinweise über die Rückgabepflicht angebracht werden und der Spieler ist bereits bei der Aushändigung des Identifikationsmittels darauf hinzuweisen.

Im Falle eines fehlenden Log-Outs bei einem nur einmal verwendbaren Identifikationsmittel (z.B. Code) fehlt es bereits an der Anwendbarkeit von § 6 Abs. 5 Satz 3 SpielV, da mangels Wiederverwendbarkeit keine Rückgabeverpflichtung besteht.

- Spieler, der ein Identifikationsmittel besitzt, verschafft sich ein weiteres Identifikationsmittel (z.B. werden durch die Servicekraft mehrere „Spielerkarten“ bzw. Freischaltcodes an einen Kunden ausgegeben):

Hier ist der Spieler in der Lage, mehrere „Neugeräte“ gleichzeitig zu bespielen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SpielV hat der Aufsteller von Spielgeräten jedoch dafür Sorge zu tragen, dass jedem Spieler nur ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird und er dieses nach Beendigung des Spiels unverzüglich zurückgibt. Es liegt somit hier eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 5d SpielV vor. Durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Anweisung an das Personal) ist daher eine Mehrfachausgabe von Identifikationsmitteln zu verhindern.

Falls in einer Gaststätte oder Spielhalle „Altgeräte“ und „Neugeräte“ aufgestellt sind, findet § 6 Abs. 5 SpielV („Spielerkarte“) teilweise keine Anwendung und somit begehen weder Aufsteller, Betreiber, noch der Spieler einen bußgeldbewehrten Verstoß, wenn neben einem „Neugerät“ auch ein oder mehrere „Altgeräte“ gleichzeitig bespielt werden. Dies gilt auch, wenn ausschließlich mehrere „Altgeräte“ durch einen Spieler genutzt werden. Wer-

den dagegen mehrere „Neugeräte“ mit Identifikationsmittel gleichzeitig bespielt, liegen im Regelfall bußgeldbewehrte Verstöße vor.

Es werden nur Geldspielgeräte nach TR 5.0 Version 2 (mit „Spielerkarte“) aufgestellt:

Hier sind grundsätzlich die gleichen Fallkonstellationen denkbar wie bei der gemischten Aufstellung von „Alt- und „Neugeräten“, mit der Einschränkung, dass in der Gaststätte bzw. Spielhalle ausschließlich „Neugeräte“ aufgestellt sind. Es scheidet daher hier der Fall *„Spieler mit „Spielerkarte“ spielt zusätzlich an einem „Altgerät“* aus. Die Sorgfaltspflichten und Rechtsfolgen aller weiteren oben dargelegten Möglichkeiten sind daher auch grundsätzlich auf den Fall übertragbar, dass in einer Gaststätte bzw. Spielhalle nur „Neugeräte“ nach TR 5.0 Version 2, also ausschließlich mit „Spielerkarte“ aufgestellt werden.

Allgemeine Sorgfaltspflichten:

Geräteaufsteller und Betreiber von Spielhallen haben daher geeignete (Mindest-) Maßnahmen zu treffen, um einer Mehrfachbespielung entgegenzuwirken.

Allgemein ist zu beachten, dass spielbereite „Neugeräte“, an denen das Spiel beendet wurde, vom Aufsteller zu sperren sind. Hierzu bedarf es regelmäßiger Kontrollen durch ihn oder die Mitarbeiter. Deren Häufigkeit kann desto geringer ausfallen, je kürzer der Zeitraum ist, innerhalb dessen die Geräte sich nach Beendigung des Spielbetriebs ggf. automatisch sperren. Des Weiteren wird die Intervalllänge von der Kundendichte abhängen. Konkrete Angaben zu den Abständen zwischen den Kontrollen können daher nicht getroffen werden; diese sind durch den Aufsteller bzw. die Servicekräfte in der Gaststätte bzw. Spielhalle anhand der gewonnen Erfahrungen selbst zu bestimmen. In jedem Fall sollten die entsprechenden Kontrollgänge dokumentiert werden.

Das Spielhallenpersonal ist (mindestens) darauf hinzuweisen, dass:

- jeder Spieler **nur ein Identifikationsmittel** (bzw. einen Code) zum Bespielen eines Geldspielgerätes erhalten darf,
- durch **regelmäßige Kontrollgänge** dafür Sorge zu tragen ist, dass freigeschaltete, aber nicht mehr bespielte Geräte (z.B., wenn der Spieler die Spielhalle verlassen hat) in den Sperrzustand versetzt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Geräte, die bespielt werden, obwohl der Spieler für dieses Geräte kein Identifikationsmittel erhalten hat und
- bei Nachfrage nach weiteren Identifikationsmitteln kein weiteres ausgehändigt werden darf.

Die Spieler sollen ferner durch Aushänge an geeigneter Stelle darauf hingewiesen werden, dass sie nach Beenden des Spiels das Gerät sperren und erhaltene Identifikationsmittel zurückgeben müssen.

Diese Vorgaben können erforderlichenfalls gemäß § 33c Abs. 1 Satz 3 GewO durch nachträgliche Auflagen in der Aufstellererlaubnis durchgesetzt werden.

Es ist zudem nicht zulässig, die automatische Logout-Funktion der Spielgeräte (soweit vorhanden) auszuschalten und anschließend die Spielgeräte mittels Eingabe der PIN „auf

Vorrat“ in einen spielbereiten Modus zu versetzen. Ein entsprechendes Verhalten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 5d SpielV dar.

Eventuell weitere mögliche Fallkonstellationen bei gleichzeitiger Bespielung von mehreren „Neugeräten“ in einer Gaststätte bzw. Spielhalle müssen im jeweiligen Einzelfall betrachtet und rechtlich bewertet werden.

11. Anzeige des Gewerbes beim Betrieb von Spielhallen bzw. bei der Aufstellung von Geldspielgeräten:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO muss, wer den **selbständigen Betrieb eines Gewerbes** anfängt, dies gleichzeitig bei der zuständigen Behörde (Gemeinde der Betriebsstätte) **anzeigen**. Für den Betrieb einer Spielhalle ist deshalb mit deren Eröffnung ein Gewerbe bei der Gemeinde, in der sich die Spielhalle befindet, anzuzeigen.

Wer die Aufstellung von Automaten (in Spielhallen, Gaststätten o.ä.) als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde (Gemeinde) seiner **Hauptniederlassung** erstatten (§ 14 Abs. 3 Satz 1 GewO). Befindet sich die Hauptniederlassung (Verwaltung des Betriebes) beispielsweise in Nürnberg und die Geldspielgeräte werden in einer Gaststätte in Adelshofen im Landkreis Ansbach aufgestellt, ist das Gewerbe ausschließlich am Ort der Hauptniederlassung, also bei der Stadt Nürnberg, anzuzeigen.

12. Anbringung der Angaben des Automatenaufstellers an Geldspielgeräten:

An **jedem** Geldspielgerät ist ein **Schild mit den Angaben des Aufstellers** (Familiename mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen, ladungsfähige Anschrift sowie Anschrift der Hauptniederlassung) sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 GewO). Automatenaufsteller, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist (z.B. GmbH, KG, eingetragener Kaufmann usw.), haben außerdem ihre Firma in der im vorherigen Satz bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen (z.B. „Max Meier GmbH“ oder „Spielhalle Goldener Hirsch e.K. Inhaber Fritz Müller“), so genügt die Anbringung der Firma.

Die **einmalige Anbringung der Angaben des Automatenaufstellers** (z.B. ausschließlich an der Eingangstüre der Spielhalle, im Thekenbereich der Gaststätte o.ä.) ist auch dann **nicht ausreichend, wenn der Aufsteller der Automaten mit dem Betreiber der Spielhalle bzw. Gaststätte identisch ist. Die Angaben des Automatenaufstellers sind deshalb immer an jedem einzelnen Geldspielgerät anzubringen.**

13. Zulassungszeichen bzw. Prüfplakette an den Spielautomaten, Spielregeln, Gewinnplan, Warnhinweise und Informationsmaterial, sonstige Pflichten bzw. Verbote:

Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das **Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht** ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SpielV ist der Automatenaufsteller auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass **Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich** sind. Dies kann

sowohl über einen „Info-Button“ am Geldspielgerät selbst, als auch über das Auslegen dieser Unterlagen in Papierform erfolgen.

Der **Hersteller** hat sicherzustellen, dass an Geldspielgeräten **in der Nähe des Münzeinwurfs** deutlich sichtbare, sich auf das **übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise** sowie **Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten** angebracht sind (§ 6 Abs. 4 Satz 1 SpielV).



Muster eines Piktogramms nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SpielV

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 SpielV hat der **Aufsteller** der Geldspielgeräte sicherzustellen, das **in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt**.

§ 7 SpielV trifft folgende Regelungen:

- Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.
- Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen.



Muster einer bisherigen Prüfplakette nach § 7 Abs. 2 SpielV (5. Novelle der SpielV)

Unterschied



Muster einer neuen Prüfplakette nach § 7 Abs. 2 SpielV (6. Novelle der SpielV)

- Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
- Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundes-

anstalt (PTB) veröffentlichten Bauartzulassung entspricht, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist oder dessen Frist gemäß § 7 Abs. 3 SpielV oder dessen im Zulassungsbeleg oder Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen, also aus der Spielhalle oder Gaststätte zu entfernen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SpielV darf der Aufsteller eines Spielgerätes am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind. Insbesondere darf der jeweilige Zustand eines Gerätes, vor allem die Gewinnaussicht, nicht durch vorherige Einsätze oder andere Maßnahmen („Vormünzen auf einen vom Spieler gewünschten Punkte- oder Spielstand“) vor dem Spiel verändert werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SpielV).

Gemäß § 9 Abs. 1 SpielV darf der **Aufsteller** eines Spielgerätes dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen (insbesondere unentgeltliche Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen) gewähren.

Diese Regelung umfasst u.a. Freispiele, die durch den Aufsteller des Geräts gewährt werden, nicht aber Freispiele, die bereits in der Gerätesoftware programmiert sind. Unter „darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen“ fallen insbesondere Rabatte in Geld oder Bonus-Dollars, die nach einem ununterbrochenen einstündigen Spiel gewährt werden und den Spieler nach Beendigung der mindestens fünfminütigen Spielpause des Geräts (§ 13 Nr. 6 SpielV) zum Weiterspielen animieren sollen.

Verstöße gegen diese Regelung können nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO und § 19 Abs. 1 Nr. 8 SpielV mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 144 Abs. 4 GewO).

Des Weiteren darf der **Aufsteller** von Spielgeräten dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über Spielgeräte, die nach § 33c GewO zugelassen sind, keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstigen Vergünstigungen gewähren (§ 9 Abs. 2 SpielV). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die in § 13 Nrn. 4 und 5 SpielV festgelegten Gewinn- und Verlustgrenzen nicht umgangen werden.

Zunächst bezieht sich § 9 Abs. 2 SpielV auf spielbezogene Vergünstigungen, in erster Linie Jackpots, in denen Teile von Spielgewinnen gesammelt und nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses an den Spieler ausgeschüttet werden. Jackpotausschüttungen sind auch unzulässig, wenn sie von Dritten durchgeführt werden und jede Person, die sich in der Spielhalle aufhält (unabhängig davon, ob sie die aufgestellten Spielgeräte nutzt), daran teilnehmen kann.

Auch Bonuspunktsysteme, bei denen dem Spieler pro Spiel durch einen, nicht mit dem Geldspielgerät verbundenen, Bonuszähler auf einer Kundenkarte ein Punkt gutgeschrieben wird, sind nach § 9 Abs. 2 SpielV nicht zulässig. Hierbei wird nämlich vom Spielhallenbetreiber der Wert eines Punktes auf der Kundenkarte (z.B. 1 Cent) festgelegt, die der Spieler dann jederzeit einlösen kann.

Darüber hinaus hat der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht (BLA) im April 2016 beschlossen, dass das Verbot des § 9 Abs. 2 SpielV auch für die Abgabe von kostenlosen oder vergünstigten Speisen (hierunter fallen auch Chips, Erdnüsse, Salzstangen usw.) und alkoholfreien Getränken gilt. Zulässig wären lediglich Trinkwasserspender.

Verstöße gegen diese Bestimmung können nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO und § 19 Abs. 1 Nr. 8a SpielV mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 144 Abs. 4 GewO).

„Spieler“ im Sinne der §§ 9 Abs. 1 und 2 SpielV ist hierbei nicht nur derjenige, der gerade an einem Spielgerät im Sinne des § 33c GewO spielt, sondern jede Person, die sich in der Spielhalle aufhält und als potentieller Spieler in Betracht kommt.

Die Verbote des § 9 SpielV gelten auch für die Aufstellung von Geldspielgeräten an anderen laut § 1 Abs. 1 SpielV zugelassenen Örtlichkeiten (z.B. Schank- und Speisewirtschaften), siehe hierzu auch Nr. 19 dieses Merkblattes.

14. Maximale Anzahl von Geldspielgeräten, die in einer Spielhalle aufgestellt werden dürfen:

In Spielhallen darf **je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt** werden; die **Gesamtzahl** darf jedoch **zwölf Geräte** nicht übersteigen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SpielV). Bei zwölf aufgestellten Geräten muss die Spielhalle demnach eine **Grundfläche von mind. 144,00 m²** aufweisen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie beispielsweise Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen sowie Räumlichkeiten für das Personal (einschließlich Aufsicht) außer Ansatz (§ 3 Abs. 2 Satz 4 SpielV). Aus dem „12 m²-Erfordernis“ ergibt sich im Umkehrschluss, dass in Räumen mit weniger als 12 m² Grundfläche überhaupt kein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden darf.

Bezüglich der maximal zulässigen Anzahl von zwölf gilt bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät (§ 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 SpielV).

Die **Geräte dürfen hierbei einzeln oder in einer Gruppe mit höchstens jeweils zwei Geräten**, unter Beachtung der Abstandsregelungen, die in der folgenden Nr. 15 beispielhaft erläutert und in der dem Merkblatt vorangestellten Skizze beispielhaft aufgezeichnet sind, aufgestellt werden.

In die Höchstzahlberechnung müssen auch Reservegeräte (einschließlich ausgesteckter und abgedeckter Geräte), die nicht in Betrieb sind, aber mit wenigen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden können, mit einbezogen werden.

Die jeweils zulässige Höchstzahl an Geldspielgeräten kann und darf nicht dadurch umgangen werden, dass sich beispielsweise eine Spielhalle mit 12 zulässigen Geldspielgeräten direkt neben einer Gaststätte mit 3 aufgestellten Geräten befindet und diese beiden Betriebe mittels einer geöffneten bzw. leicht zu öffnenden Türe miteinander verbunden sind.

15. Abstände von Geldspielgeräten und Sichtblenden in Spielhallen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV):

Die Spielgeräte im beigefügten Grundriss (Draufsicht von oben, ohne Maßstab) sind wie folgt beschrieben angeordnet. Daraus ergeben sich, unabhängig davon, ob es sich um Geldspieleräte mit oder ohne „Spielerkarte“ handelt, nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV folgende Abstandsregelungen und erforderliche Sichtblenden. **Der Mindestabstand zwischen zwei Geldspielgeräten muss mind. 1,00 m betragen; dies gilt jedoch nicht bei der Aufstellung in Form von Zweiergruppen (zwischen den beiden Geräten der Zweiergruppe). Beträgt der Abstand weniger als 3,00 m ist die Anbringung einer ordnungsgemäßen Sichtblende (Tiefe mind. 0,80 m, gemessen von der Gerätefront des am weitesten vorstehenden Automaten, Höhe bis mind. Geräteoberkante des höchsten Automaten) erforderlich. Die Gerätefront ist hierbei das am weitesten nach vorne stehende Teil des Geldspielgerätes. Die Tiefe der Sichtblende wird deshalb nicht vom Bildschirm aus gemessen, es sei denn, dieser bildet den vorderen Abschluss des Geldspielgerätes. Diese Sichtblenden- und Abstandsregelungen gelten auch nach Einführung des gerätegebundenen personenunabhängigen Identifikationsmittels („Spielerkarte“) dann uneingeschränkt weiter, wenn in einer Spielhalle alle aufgestellten Geldspielgeräte mit einer „Spielerkarte“ ausgestattet sind.**

- Die **Geldspielgeräte Nrn. 1 und 2, 4 und 5 sowie 11 und 12** bilden jeweils eine **Zweiergruppe** mit einem Abstand zwischen den einzelnen Geräten innerhalb der jeweiligen Zweiergruppe von jeweils weniger als 1,00 m. Zwischen den einzelnen Geräten dieser Zweiergruppen sind nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV ("Sichtschutz") **keine Sichtblenden** erforderlich.
- Zwischen der **Zweiergruppe Nrn. 1 und 2** sowie dem **einzelnen Gerät Nr. 3** ist ein **Abstand von 1,50 m** vorhanden. Hier ist eine **Sichtblende** (Tiefe mind. 0,80 m gemessen von der Gerätefront des am weitesten vorstehenden Automaten, Höhe bis mind. Geräteoberkante des höchsten Automaten) **erforderlich**, da der Abstand weniger als 3,00 m beträgt und somit eine Mehrfachbespielung möglich wäre.
- Zwischen dem **Einzelgerät Nr. 3** sowie der **Zweiergruppe Nrn. 4 und 5** ist ein **Abstand von 3,00 m** vorhanden. Eine **Sichtblende** ist hier **nicht erforderlich**, weil keine Gefahr einer Mehrfachbespielung besteht.
- Die **Einzelautomaten Nrn. 6 und 7** stehen (gemessen von der jeweiligen Geräte-kante) in einem **Abstand von 2,00 m**. Hier ist eine Sichtblende (Tiefe mind. 0,80 m gemessen von der Gerätefront des Automaten Nr. 6 bzw. Nr. 7 [je nachdem, wo die Sichtblende angebracht wird], Höhe bis mind. Geräteoberkante des höchsten Automaten) erforderlich, da der Abstand weniger als 3,00 m beträgt. Die Sichtblende kann hier alternativ an Automat Nr. 6 oder Automat Nr. 7 angebracht werden, um einen geeigneten Sichtschutz zu gewährleisten und eine Mehrfachbespielung zu verhindern.
- Der **Abstand** zwischen den **Einzelgeräten Nrn. 7 und 8** beträgt **mehr als 3,00 m**. Hier ist **keine Sichtblende** erforderlich, da keine Gefahr einer Mehrfachbespielung besteht.
- Die **Spielautomaten Nrn. 8 und 9** stehen **Rückwand an Rückwand**. Es handelt sich bei dieser Aufstellkonstellation nicht um eine Zweiergruppe. Hier ist **keine**

Sichtblende erforderlich, da die Geräte für den einzelnen Spieler uneinsehbar ("Rücken an Rücken") aufgestellt sind und eine Mehrfachbespielung von Geräten bereits durch die Lage der Automaten zueinander ausgeschlossen ist. Dies würde auch dann gelten, wenn eine Zweiergruppe Rücken an Rücken mit einem Einzelgerät oder einer weiteren Zweiergruppe stehen würde.

- Der **Abstand** zwischen den **Geldspielgeräten Nrn. 9 und 10 beträgt 2,00 m**. Hier ist **eine Sichtblende** (Tiefe mind. 0,80 m gemessen von der Gerätefront des Automaten Nr. 10, Höhe bis mind. Geräteoberkante des höchsten Automaten) **erforderlich**, da auf Grund der Lage der Automaten zueinander und des Abstandes von weniger als 3,00 m die Gefahr einer Mehrfachbespielung besteht.
- Zwischen den **Spielautomaten Nrn. 10 und 11** ist ein **Abstand** (**grüne** Linie „Abstand A“) **von 1,20 m** vorhanden. Zwischen den **Automaten Nrn. 10** (Einzelautomat) **und 11** (Teil der Zweiergruppe), die über Eck stehen, ist **eine Sichtblende erforderlich**, da der Abstand (A) weniger als 3,00 m beträgt. Die Sichtblende sollte in einer Tiefe von 0,80 m, beginnend an der gedachten (grünen) Verbindungslinie zwischen den beiden Automaten, in Richtung Raummitte angebracht werden, um eine Sichtverbindung zwischen den beiden Geräten wirksam zu verhindern (Höhe der Sichtblende bis mind. Geräteoberkante des höchsten Automaten). Alternativ hierzu wäre auch die Anbringung von jeweils einer Sichtblende direkt an den Automaten 10 und 11 möglich (in der Skizze nicht dargestellt). Falls der Abstand (A) weniger als 1,00 m betragen würde, würde es sich um eine Zweiergruppe handeln, die über Eck aufgestellt ist, mit der Folge, dass keine Sichtblende erforderlich wäre (allerdings müsste dann der Automat Nr. 12 einen ausreichenden Abstand von mind. 3,00 m zum Automaten Nr. 11 aufweisen oder es müsste zwischen diesen beiden Automaten eine Sichtblende angebracht werden).
- Die **Spielautomaten Nrn. 12 und 1** stehen über Eck in einem Abstand von 3,00 m (**blaue** Linie "Abstand B"). Hier ist **keine Sichtblende** erforderlich, da bereits durch den Abstand eine Mehrfachbespielung ausgeschlossen werden kann.
- Zwischen der **Zweiergruppe Nrn. 1 und 2** und dem **Einzelautomaten Nr. 10** ist ein **Abstand von 3,00 m** vorhanden. Der Abstand der **Zweiergruppe Nrn. 4 und 5** zum **Einzelautomaten Nr. 6** beträgt **2,00 m**. Hier ist in beiden Fällen (unabhängig vom Abstand) **keine Sichtblende** erforderlich, da auf Grund der abgewandten Stellung der Automaten die Gefahr einer Mehrfachbespielung nicht besteht.

Die in der Skizze dargestellten Anordnungen von Spielautomaten sind nur beispielhaft und können nicht alle Fallkonstellationen, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden können, wiedergeben. Falls die Automaten in einer Spielhalle (z.B. bedingt durch Größe oder Form des Raumes) anders aufgestellt werden sollen, **muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Abstände ausreichen oder ob und ggf. wie Sichtblenden angebracht werden müssen**. Eine vorherige Klärung mit dem Landratsamt Ansbach (bzw. der für die Spielhalle zuständigen Behörde) wird dringend empfohlen, bevor die Geldspielgeräte aufgestellt bzw. Sichtblenden angebracht werden.

Bereits der Begriff „Sichtblende“ gibt vor, dass zwischen den Geldspielgeräten, bei denen eine Sichtblende angebracht werden muss, kein „Sichtkontakt“ bestehen darf. Eine **Sichtblende** darf deshalb **weder aus durchsichtigem Material** (z.B. Glas, Plexiglas; möglich wären dagegen beispielsweise Glasbausteine), **noch aus durchbrochenem Material**

(z.B. Lochmetall) bestehen. Auch die **Verwendung von Pflanzen** o.ä. als Sichtblenden **ist nicht zulässig**. Des Weiteren muss die **Mindesttiefe von 0,80 m** (gemessen von der Gerätefront des am weitesten vorstehenden Automaten) **in Höhe von mindestens der Geräteoberkante des höchsten Automaten** vorhanden sein. Die Geräteoberkante bildet hierbei grundsätzlich der obere Abschluss des Geldspielgerätes. Bei Mehrplatzspielgeräten mit einer darüber angeordneten Monitoreinheit (mit der Gewinnmöglichkeitsanzeige) ist die Monitoreinheit laut Auffassung des Bund-Länder Ausschusses Gewerberecht (BLA) dem Geldspielgerät zuzuordnen, mit der Folge, dass die Geräteoberkante durch den oberen Abschluss der Monitoreinheit gebildet wird. Laut Bauartzulassung dieser Geräte handelt es sich um ein Geldspielgerät, das aus drei Komponenten (zwei identische Spielstellen und eine Monitoreinheit) besteht. Die erforderliche Sichtblende muss deshalb in Höhe von mindestens der Oberkante der Monitoreinheit vorhanden sein. Anders verhält es sich, wenn in der Mitte zwischen zwei Geräten ein eigenständiger Monitor, der ausschließlich Werbung anzeigt und höher ist, als die rechts und links befindlichen Geräte, eingebaut ist. Dann ist bezüglich der Höhe der Sichtblende ausschließlich das angrenzende Geldspielgeräte und nicht der höhere „Werbemonitor“ maßgebend.

Sichtblenden, die beispielsweise auf der Hälfte der Gerätehöhe einen Rücksprung machen und dann bis nach oben zur Geräteoberkante nur noch beispielsweise 0,60 m tief sind, entsprechen nicht der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV. Die Sichtblenden müssen in ihrer kompletten Höhe eine Tiefe von mind. 0,80 m aufweisen und fest montiert, d.h. mit Boden, Wand und / oder Decke fest verbunden (z.B. verschraubt oder haltbar verklebt) sein.

Auch wenn in einer Spielhalle ausschließlich Geldspielgeräte nach TR 5.0 Version 2 (mit „Spielerkarte“) aufgestellt werden und bereits hierdurch eine Mehrfachbespielung ausgeschlossen werden soll, gelten die Regelungen über Abstände und Sichtblenden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV auch hier, da die Spielverordnung keine Ausnahmen von dieser Forderung zulässt.

Die **Abstandsregelungen** des § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV **gelten nicht für die zulässige Aufstellung von höchstens zwei Geld- oder Warensielgeräten** in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV), siehe auch Nr. 19 dieses Merkblattes.

16. Sperrzeit von Spielhallen an allen Wochentagen und Betrieb von Spielhallen an stillen Tagen sowie an „normalen“ Sonn- und Feiertagen:

§ 26 Abs. 2 GlüStV setzt für Spielhallen eine **Sperrzeit von mindestens drei Stunden** fest, wobei diese durch die einzelnen Bundesländer konkret geregelt werden muss. Bayern hat seit 01.08.2017 in Art. 11 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV festgelegt, dass die **Sperrzeit in Spielhallen täglich um 03.00 Uhr beginnt und um 09.00 Uhr endet**. Während dieser Zeit darf in der Spielhalle kein Spielbetrieb stattfinden, es dürfen keine Gäste in der Spielhalle verweilen und die Spielhalle muss geschlossen sein. Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses (z.B. Lärmbeschwerden) oder besonderer örtlicher Verhältnisse die **Sperrzeit** durch Verordnung **verlängern** (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 AG-GlüStV). Möglich wäre dann zum Beispiel eine Verlängerung der Sperrzeit für Spielhallen auf den Zeitraum von 01.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Eine **Verkürzung der Sperrzeit** (beispielsweise auf die bis 30.06.2012 geltende Regelung, dass die Sperrzeit um 05.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr endet) ist weder im GlüStV noch im AGGlüStV vorgesehen und **kann deshalb weder durch die Gemeinden noch durch das Landratsamt Ansbach zugelassen werden**. Anderweitige Ausnahmen, Befreiungen o.ä. von der Sperrzeitregelung sind ebenfalls nicht möglich.

Seit 01.08.2017 müssen Spielhallen deshalb die geltende **Sperrzeit von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr** strikt einhalten, wenn durch die Gemeinde keine abweichende (verlängerte) Sperrzeit per Verordnung festgesetzt wurde. Verstöße gegen die Sperrzeitregelungen können nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 8 AGGlüStV mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro (zuzüglich Gebühren und Auslagen) je Verstoß geahndet werden. Des Weiteren können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (z.B. Spielautomaten), eingezogen werden (Art. 13 Abs. 2 AGGlüStV).

Auch die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) finden auf Spielhallen Anwendung. Dies bedeutet, dass Spielhallen an den sogenannten **stillen Tagen** während der nachfolgend genannten Zeiten komplett geschlossen bleiben müssen (Art. 3 Abs. 1 FTG):

- Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Betttag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
- Heiliger Abend von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Sperrzeit) **und** von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, muss die Spielhalle **zusätzlich** noch bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein (siehe übernächster Absatz).

Weitergehende Befreiungen nach Art. 5 FTG können für den Betrieb von Spielhallen an stillen Tagen **nicht** erteilt werden.

An „normalen“ **Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Art. 1 FTG (z.B. Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, 3. Oktober usw.)**, die keine stillen Tage nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 FTG sind, sowie am **Heiligen Abend (wenn dieser auf einen Sonntag fällt)**, erfährt die grundsätzlich an Werktagen mögliche Betriebsdauer der Spielhallen von 18 Stunden gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 FTG eine weitere Einschränkung. Danach sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, zu denen nach ständiger Rechtsprechung auch der **Betrieb von Spielhallen zählt, während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten**. Art. 2 Abs. 4 FTG setzt fest, dass als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes **grundsätzlich die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 11.00 Uhr** gilt. Die Gemeinden können jedoch durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend festlegen. Die Gemeinde, in der sich eine Spielhalle befindet, gibt hierüber Auskunft, ob hier eine abweichende Regelung der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes getroffen wurde, zu der eine Spielhalle an „normalen“ Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind, geschlossen sein muss.

Konkret bedeutet dies, dass **Spielhallen an einem „normalen“ Sonntag bzw. einem gesetzlichen Feiertag, der kein stiller Tag ist, sowie am Heiligen Abend (wenn dieser auf einen Sonntag fällt), zu folgenden Zeiten geschlossen sein müssen** (falls die Gemeinde keine verlängerte Sperrzeitregelung getroffen und keine abweichende Zeit des Hauptgottesdienstes festgelegt hat):

- An „normalen“ Sonntagen bzw. an gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind, von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Sperrzeit) **und** zusätzlich bis 11.00 Uhr (während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes).
- Am Heiligen Abend von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Sperrzeit) **und** von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, muss die Spielhalle **zusätzlich** noch bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein.

Verstöße gegen die Regelungen des Feiertagsgesetzes können an „normalen“ Sonn- und Feiertagen sowie an stillen Tagen gemäß Art. 7 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Buchst. a FTG mit einem Bußgeld von maximal 10.000 Euro (zuzüglich Gebühren und Auslagen) je Verstoß geahndet werden.

Zusätzlich droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die glücksspielrechtliche Sperrzeitregelung bzw. gegen das Feiertagsgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Angaben über früher zulässige Öffnungszeiten der Spielhalle (z.B. „23 Stunden geöffnet“), die an der Eingangstüre, an Werbeschildern o.ä. angebracht sind, sind zu entfernen. Wir empfehlen, die jetzt gültigen Öffnungs- bzw. Sperrzeiten an der Eingangstüre der Spielhalle anzubringen. Hierzu schlagen wir folgenden Text vor:

**„Montag bis Samstag jeweils von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr geschlossen (Sperrzeit),
Am Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geschlossen (stille Tage),
Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Betttag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr geschlossen (stille Tage),
Am Heiligen Abend von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Sperrzeit) und von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag) geschlossen. Des Weiteren ist am Heiligen Abend von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geschlossen, wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt,
An allen übrigen Sonn- und Feiertagen jeweils von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Sperrzeit) und von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr (ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes) geschlossen.“**

Falls eine Spielhalle noch zu darüber hinausgehenden Zeiten geschlossen bleiben soll (z.B. an Sonn- und Feiertagen von 01.00 Uhr bis 12.00 Uhr, an Werktagen von 01.00 Uhr bis 10.00 Uhr), ist der Textvorschlag zu den Öffnungszeiten entsprechend anzupassen.

17. Rauchverbot in Spielhallen:

In den **Innenräumen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, soweit diese öffentlich zugänglich sind**, gilt gemäß Art. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) ein **absolutes Rauchverbot**. Spielhallen gehören hierbei nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.02.2011 zu den Freizeiteinrichtungen. Zu den Innenräumen, in denen das absolute Rauchverbot gilt, zählen neben den Räumen, in denen Geldspielgeräte o.ä. aufgestellt sind, auch Vorräume, Flure, Treppenhäuser, Foyers, Windfänge, Toiletten usw. Der **Betreiber** der Spielhalle hat für die Einhaltung des Rauchverbots zu sorgen. Neben den rauchenden Gästen kann auch gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden. Bei Verstößen ist eine Ergänzung der Spielhallenerlaubnis um eine entsprechende zwangsgeldbewehrte Auflage zum Rauchverbot, bei fortgesetzten gravierenden Verstößen auch der Widerruf der Spielhallenerlaubnis in Betracht zu ziehen.

Sofern in einer Spielhalle (zumindest als Nebenzweck) auch eine Gaststätte betrieben wird (Abgabe von Speisen und/oder alkoholfreien Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle), ist auch bereits die gaststättenrechtliche Regelung zum Rauchverbot nach Art. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG anwendbar.

Folgende Regelungen bzw. Ausnahmen sind im Rahmen des Rauchverbots zu beachten:

- Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben (unabhängig von Anzahl und Größe der Räume) **echte geschlossene Gesellschaften**. Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Anzahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier halten sich nur bestimmte Einzelpersonen in der Spielhalle auf, die untereinander einen persönlichen Bezug haben. Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft einen abgetrennten Raum oder die gesamte Spielhalle ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insoweit räumlich vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht.

Es ist deshalb eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Spielhalle über die geschlossene Gesellschaft eines Veranstalters (z.B. Brautpaar, Jubilar usw.) und eine von vorneherein feststehende umgrenzte Liste von Personen erforderlich. Die Initiative für eine geschlossene Gesellschaft darf deshalb nicht vom Spielhallenbetreiber ausgehen. Aus diesen Gründen ist dem Betreiber keine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet, sich und seinen Gästen das Rauchen in den Innenräumen der Spielhalle zu ermöglichen.

Eine Busreisegruppe beispielsweise, die einen abgetrennten Nebenraum oder die gesamte Spielhalle ausschließlich nutzt, fällt nicht unter den Begriff der geschlossenen Gesellschaft. Auch der Verkauf von Eintrittskarten, um Zutritt zu der Spielhalle zu erhalten, begründet keine geschlossene Gesellschaft.

- Spielhallen sind grundsätzlich auf die Benutzung durch die Öffentlichkeit angelegt und angewiesen. Sie sind damit ihrem Wesen nach öffentlich zugänglich im Sinne des Art. 2 Nr. 6 GSG. Die öffentliche Zugänglichkeit entfällt auch nicht dadurch, dass die Spielhalle unter dem Etikett eines „Raucherclubs“ als nur den Rauchern zugängliche Spielhalle betrieben werden soll und für die Mitgliedschaft in diesem Club sowie den Zutritt zur Spielhalle pro forma bestimmte Anforderungen (z.B. kontrollierter Zugang nur für registrierte Gäste, Begrenzung der Mitgliederzahl, Führen eines Mitgliederverzeichnis, keine Tages- oder Kurzzeitmitgliedschaften usw.) einzuhalten sind. Durch die Gründung von „**Raucherclubs**“ oder durch den **Betrieb von Spielhallen auf „Mitgliederbasis“** kann das Rauchverbot nicht umgangen werden. Diese sind keine geschlossenen Gesellschaften (siehe vorhergehender Aufzählungspunkt), da sie eine offene Mitgliederstruktur haben, d.h. ein Wechsel der Mitglieder ist jederzeit möglich. Somit sind sie öffentlich zugängliche Freizeiteinrichtungen, in deren Innenräumen das absolute Rauchverbot gilt.
- In Spielhallen darf kein **Rauchernebenraum** für Gäste eingerichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser Rauchernebenraum nicht in der Spielhallenerlaubnis enthalten ist bzw. aus dieser herausgenommen werden soll, da dieser Raum tatsächlich

den Gästen zur Verfügung gestellt werden soll und deshalb weiterhin Teil des Betriebes ist, auch wenn dort keine Speisen und / oder Getränke verabreicht bzw. keine Spielautomaten aufgestellt werden. Das gesetzliche Rauchverbot gilt deshalb grundsätzlich auch in einem oder mehreren nichtkonzessionierten (Neben-) Raum bzw. Räumen einer Spielhalle.

- Das **Rauchen von Wasserpfeifen** in Spielhallen ist zulässig, wenn darin ausschließlich tabakfreie Produkte mit aus Mineralien bestehenden Shizao-Steinen oder getrockneten Früchten (z.B. Trockenfrüchte aus Äpfeln, Rosinen u.a.), die mit einer Flüssigkeit aus aromatischer Melasse befeuchtet werden, geraucht werden.
- **Elektronische Zigaretten und Shishas** („e-smoker“) sind in Innenräumen von Spielhallen zulässig, wenn nikotinhaltige Lösungen vernebelt werden, da hier kein Verbrennungsvorgang auf Tabakbasis stattfindet. Dagegen fallen elektronische Zigaretten und Shishas, die Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, unter den Verbotskatalog des Gesundheitsschutzgesetzes und dürfen deshalb in Innenräumen von Spielhallen nicht geraucht werden.
- Da vom Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauches erfasst ist, ist das **Rauchen von Kräuterzigaretten**, die keinen Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, in den Innenräumen von Gaststätten zulässig. Gleiches gilt für das Schnupfen von Schnupftabak, da hier kein Vorgang des Rachens stattfindet.
- Der jeweilige Spielhallenbetreiber kann von seinem **Hausrecht** Gebrauch machen und über das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) hinausgehende Einschränkungen treffen (z.B. muss er das Rauchen im Rahmen einer echten geschlossenen Gesellschaft nicht zulassen; auch elektronische Zigaretten mit nikotinhaltigen Lösungen oder Kräuterzigaretten ohne Tabak kann er in seinen Räumen der Spielhalle verbieten). Über die gesetzliche Regelung hinausgehende Erleichterungen (z.B. Einrichtung von Raucherräumen) darf der Betreiber im Rahmen seines Hausrechts jedoch nicht anordnen.
- Mit den vor den Türen von Spielhallen rauchenden Personen ist eine Verstärkung der **Lärmproblematik** verbunden. Das Gesundheitsschutzgesetz sieht hierzu keine Regelungen vor, so dass zur Bewältigung der Lärmproblematik auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. allgemeinen Sicherheitsrechts zurückgegriffen werden muss. Im eigenen Interesse sollte jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber einer Spielhalle darauf achten, dass die **Lärmemissionen** durch rauchende Personen vor der Spielhalle für die Anwohner **gering gehalten werden**.
- Mit einer **Geldbuße** zwischen fünf und 1.000 Euro kann bestraft werden, wer (Gast, Mitarbeiter oder Betreiber) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem bestehenden Rauchverbot in einer Spielhalle raucht. Gleiches gilt für den Betreiber oder die Betreiberin der Spielhalle, wenn diese(r) nicht einschreitet, wenn ein Gast raucht. Zu beachten ist hierbei, dass bei jedem einzelnen Gast, der raucht, ein gesonderter Verstoß vorliegt, der jeweils mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies bedeutet, dass gegen den Betreiber/die Betreiberin bei fünf rauchenden Gästen im Innenraum der Spielhalle fünf einzelne Bußgelder verhängt werden können, wenn er/sie gegen das Rauchen dieser fünf Gäste nicht einschreitet. Sobald ein Gast bzw. meh-

rere Gäste gegen das Rauchverbot verstoßen, hat der der Spielhallenbetreiber bzw. die Spielhallenbetreiberin die ihm/ihr zustehenden Mittel zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen. Notfalls muss die zuständige Behörde gerufen werden. Die konkrete Bußgeldhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere nach der Schwere und Häufigkeit von Verstößen.

Des Weiteren kann eine Ahndung nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erfolgen, wenn der Arbeitgeber (Betreiber) in der Spielhalle keine wirksamen Schutzmaßnahmen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch gewährleistet.

Ggf. können z.B. Mitbewerber, also z.B. andere Betreiber von Spielhallen, nach §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen diejenigen Mitbewerber vorgehen, die in ihrer Spielhalle gegen das Rauchverbot verstoßen, da sie hierdurch den eigenen Wettbewerb fördern. Diese **wettbewerbsrechtliche Abmahnung** kann zu erheblichen Kosten führen.

- Die oben aufgeführten Regelungen zum Rauchverbot gelten nur in Bayern, in anderen Bundesländern wurden abweichende Regelungen zum Nichtraucherschutz in Spielhallen erlassen. Das Gesundheitsschutzgesetz in der derzeitigen Form ist Ergebnis eines Volksentscheides am 04.07.2010 und gilt seit 01.08.2010 auf unbestimmte Zeit.

18. Getränkeausschank in Spielhallen:

In Spielhallen, in denen **mehr als zwei Geld- oder Warenspielgeräte** aufgestellt sind, ist der (erlaubnisfreie) Ausschank von **alkoholfreien** Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle zulässig (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 SpielV). Im Rahmen des Verbotes des § 9 Abs. 2 SpielV darf der Ausschank von (alkoholfreien) Getränken nicht kostenlos oder vergünstigt erfolgen. Zulässig wären lediglich Trinkwasserspender.

Alkohol darf zum Verzehr an Ort und Stelle nur ausgeschenkt werden, wenn maximal zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt sind und wenn eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erteilt wurde (siehe hierzu auch die Ausführungen in der folgenden Nr. 19 dieses Merkblattes). Bezüglich der maximal zulässigen Anzahl von zwei gilt bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät (§ 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 SpielV).

19. Sonderregelungen für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten:

In **Gaststätten**, in denen alkoholische Getränke und/oder zubereitete Speisen (mit Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist die Aufstellung von **maximal zwei Geld- oder Warenspielgeräten** zulässig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV). Ein Geldspielgerät darf dagegen nicht in Betrieben aufgestellt werden, in denen die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV).

In Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Jahr- und Spezialmärkten dürfen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 SpielV keine Geldspielgeräte aufgestellt werden. Nicht zulässig ist die Aufstellung von Geldspielgeräten auch in Trinkhallen, Spei-

seeiswirtschaften und Milchstuben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV). Des Weiteren ist die Aufstellung dieser Geräte in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden, unzulässig (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV). Auch bei Betriebsformen, die unter § 2 Abs. 2 GastG fallen (hier werden ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG ausschließlich alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereite Speisen an Hausgäste verabreicht) ist es nicht zulässig, Geldspielgeräte aufzustellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV).

In erlaubnispflichtigen Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen laut Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.11.2015 (Az. 10 CS 15.1538) keine Sportwettannahmestellen betrieben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Sportwettvermittlung für sich genommen rechtlich zulässig wäre. Dieser Rechtsauffassung hat sich das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 21.02.2019 (Az. RN 5 S 19.4) angeschlossen. Diese Forderung kann nicht auf den Wortlaut des § 21 Abs. 2 GlüStV gestützt werden, da diese Norm nur das Verhältnis zwischen Spielhallen und Sportvermittlungsstätten regelt, auf Gaststätten mit Geldspielgeräten aber nicht anwendbar ist. Allerdings läuft es dem Ziel der Vorbeugung und Bekämpfung der Glücksspiel- und Wertsucht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV zuwider, wenn in einer Gaststätte mit Geldspielgeräten zusätzlich auch die Möglichkeit der Sportwettvermittlung angeboten wird. Daher bestimmt auch § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV, dass in Annahmestellen für Sportwetten keine Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen.

Die **Abstandsregelungen** des § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV (siehe Nr. 15 dieses Merkblattes) **gelten nicht für die zulässige Aufstellung von höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräten** in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV). Hier sind weder Abstände zwischen den einzelnen Automaten einzuhalten, noch Sichtblenden erforderlich. Der Gewerbetreibende hat jedoch nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SpielV **bei allen der (maximal zwei) aufgestellten Geräte durch eine ständige Aufsicht** (die Spielgeräte müssen im Blickfeld des Wirtes oder Personals stehen) **UND durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an allen (der maximal zwei) aufgestellten Geräte** (z.B. Einsatz eines verschließbaren Ein- bzw. Ausschalters, elektronische Frei- oder Abschaltung jedes einzelnen Gerätes durch die Aufsichtsperson nach Überprüfung des Alters des Spielinteressenten oder durch eine Pay-Card, aus der das Spielgerät die Altersangabe ermitteln kann oder durch sonstige zur Stromunterbrechung geeignete Maßnahmen, beispielsweise mittels Fernbedienung) **die Einhaltung von § 6 Abs. 2 JuSchG (keine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) sicherzustellen**. Dies kann nach Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ (Herbstsitzung 2016) auch durch einen „Doku-Reader“ erfolgen; hierbei kann der Spielgast mit Hilfe seines Personalausweises oder Führerscheins selbst die Alterskontrolle durchführen. Ist er älter als 18 Jahre wird das Geldspielgerät freigeschaltet. Die Regelungen bezüglich der ständigen Aufsicht und der technischen Sicherungsmaßnahmen gelten unabhängig davon, ob ein oder zwei Geräte aufgestellt sind und sie sind auch **nach Einführung des gerätegebundenen personenunabhängigen Identifikationsmittels („Spielerkarte“)** dann uneingeschränkt weiter anwendbar, wenn in

einer Gaststätte alle zwei aufgestellten Geldspielgeräte mit einer „Spielerkarte“ ausgestattet sind (siehe zur „Spielerkarte“ auch Nr. 10 dieses Merkblattes).

Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät bezüglich der zulässigen Anzahl von maximal zwei Geld- oder Warenspielgeräten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV.

Die zwei maximal zulässigen Geld- oder Warenspielgeräte in erlaubnispflichtigen Gaststätten dürfen grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Gaststätte betrieben werden. In einem Urteil vom 22.10.2012 (Az. 22 B 10.2398) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) klargestellt, dass der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten vom Verbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG erfasst wird. Konkret bedeutet dies, dass **Spielgeräte in Gaststätten an folgenden stillen Tagen während der genannten Zeiten nicht betrieben werden dürfen** (Art. 3 Abs. 1 FTG):

- Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Betttag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
- Heiliger Abend von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Sperrzeit, zu der auch die Gaststätte geschlossen sein muss) **und** von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, dürfen die Geldspielgeräte **zusätzlich** noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes nicht betrieben werden (siehe übernächster Absatz).

Während dieser Zeiten ist **durch geeignete Maßnahmen (Unterbrechung der Stromversorgung der Spielgeräte, z.B. durch Ziehen des Netzsteckers aus der Steckdose sowie Abdecken der Geräte) sicher zu stellen, dass die Geldspielgeräte weder durch Gäste, noch den Inhaber und sein Personal genutzt werden können.**

An „normalen“ Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Art. 1 FTG (z.B. Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, 3. Oktober usw.), die keine stillen Tage nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 FTG sind, sowie am Heiligen Abend (wenn dieser auf einen Sonntag fällt), erfährt die grundsätzlich an Werktagen mögliche Betriebsdauer der Spielgeräte von maximal 23 Stunden eine weitere Einschränkung gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 FTG. Danach sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, zu denen nach ständiger Rechtsprechung auch der **Betrieb von Spielgeräten zählt, während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten**. Art. 2 Abs. 4 FTG setzt fest, dass als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes **grundsätzlich die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 11.00 Uhr** gilt. Die Gemeinden können jedoch durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend festlegen. Die Gemeinde, in der sich die Gaststätte mit Geldspielgeräten befindet, gibt Auskunft darüber, ob hier eine abweichende Regelung der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes getroffen wurde, zu der die Gaststätte dann zwar an „normalen“ Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind, geöffnet sein darf, die Spielgeräte aber nicht betrieben werden dürfen.

Konkret bedeutet dies, dass **Geldspielgeräte in einer erlaubnispflichtigen Gaststätte an einem „normalen“ Sonntag bzw. einem gesetzlichen Feiertag, der kein stiller Tag ist, sowie am Heiligen Abend (wenn dieser auf einen Sonntag fällt), zu folgenden**

Zeiten nicht betrieben werden dürfen (falls die Gemeinde keine verlängerte Sperrzeitregelung für Gaststätten getroffen und keine abweichende Zeit des Hauptgottesdienstes festgelegt hat):

- An „normalen“ Sonntagen bzw. an gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind, von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Sperrzeit, zu der auch die Gaststätte geschlossen sein muss) **und** von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr (während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes).
- Am Heiligen Abend von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Sperrzeit, zu der auch die Gaststätte geschlossen sein muss) **und** von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, dürfen die Geldspielgeräte **zusätzlich** noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes nicht betrieben werden.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes ist durch geeignete Maßnahmen (Unterbrechung der Stromversorgung der Spielgeräte, z.B. durch Ziehen des Netzsteckers aus der Steckdose sowie Abdecken der Geräte) sicher zu stellen, dass die Geldspielgeräte weder durch Gäste, noch den Inhaber und sein Personal genutzt werden können.

Die Verbote des § 9 SpielV gelten auch für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Schank- und Speisewirtschaften (siehe hierzu nähere Erläuterungen in Nr. 13 dieses Merkblattes).

Gemäß § 2 Abs. 4 GlüStV **gelten bei der Aufstellung von Geldspielgeräten in erlaubnispflichtigen Gaststätten folgende glücksspielrechtlichen Bestimmungen:**

- § 1 GlüStV (**Ziele** des Glücksspielstaatsvertrages),
- § 2 GlüStV (**Anwendungsbereich** des Glücksspielstaatsvertrages),
- § 3 GlüStV (**Begriffsbestimmungen**),
- § 4 Abs. 3 und 4 GlüStV (**Jugendschutzanforderungen und Internetverbot**, siehe Nr. 7 dieses Merkblattes),
- § 5 GlüStV (**Werbebeschränkungen**, siehe Nr. 6 dieses Merkblattes),
- § 6 GlüStV (**Sozialkonzept**, siehe Nr. 8 dieses Merkblattes),
- § 7 GlüStV (**Informationskonzept**, siehe Nr. 9 dieses Merkblattes) und
- §§ 28 ff. GlüStV (**Übergangs- und Schlussbestimmungen**).

20. Veranstaltung von Pokerturnieren in Spielhallen bzw. in Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind:

In Spielhallen bzw. in Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind oder andere Spiele nach der Gewerbeordnung angeboten werden, dürfen gemäß § 9 Abs. 2 SpielV **keine Pokerturniere** veranstaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Pokerturniere für sich genommen rechtlich zulässig wären.

21. Zahlungsverkehr mittels EC-Karten in Spielhallen:

Buchungen an EC-Terminals (z.B. Bargeldauszahlungen) sind Zahlungsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG), die eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ZAG der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** benötigen.

In Spielhallen sind deshalb Zahlungsdienste, insbesondere das Aufstellen, Bereithalten und Dulden von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere **EC- oder Kreditkartenautomaten**, sowie Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Bauauszahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führungen eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge ohne Erlaubnis der BaFin **unzulässig**.

Dies gilt auch für das sogenannte „**Cash-Back**“-Verfahren (reverse Bargeldauszahlung). Das heißt, dass einem Kunden bei der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen auf seinen Wunsch **kein** Bargeldbetrag ausgezahlt werden darf. Bei vorgeschobenen Auszahlungen, die der Beschaffung von Bargeld zum Zwecke der anschließenden Wahrnehmung von Glücksspielen in einer Spielhalle des Auszahlenden dienen, steht offensichtlich die Bargeldabhebung im Mittelpunkt und nicht der (nur vorgeschobene) Erwerbsvorgang von Waren oder Dienstleistungen.

Ein zulässiges „Cash-Back-Verfahren“ liegt auch dann nicht vor, wenn bei Nutzung des Geldautomaten ein Teil des abgehobenen Gesamtbetrages als Gutschein zur Einlösung an der Kasse der Spielhalle zur Nutzung eines der Spielgeräte ausgegeben wird.

Verstöße gegen die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ZAG stellen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 ZAG eine Straftat (unerlaubtes Betreiben von Zahlungsdiensten) dar, die mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Werden unerlaubte Zahlungsdienste erbracht, kann die BaFin dagegen einschreiten (§§ 4 und 5 ZAG).

22. **GEMA:**

Die **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)** vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Nur der Urheber hat das Recht, sein geistiges Eigentum zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Vor jeder **öffentlichen Wiedergabe von urheberrechtlich geschützter Musik** hat deshalb der Veranstalter die Einwilligung des Urhebers über die GEMA einzuholen. Dies gilt für alle Musikdarbietungen, z.B. Musik von Tonträgern aller Art, Musik aus Automaten, Radio- und Fernsehgeräten, Film- und Videovorführungen oder Telefonmelodien.

Weitere Informationen hierzu im Internet unter www.gema.de oder bei der Bezirksdirektion Nürnberg, Johannisstr. 1, 90419 Nürnberg (Tel. 0911/93359-291).

23. **ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragservice (früher GEZ):**

Zum 01.01.2013 hat der **Rundfunkbeitrag** die bisherige Rundfunkgebühr abgelöst. Unternehmen haben einen Rundfunkbeitrag an den ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragservice mit Sitz in Köln zu entrichten. Der Rundfunkbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Rundfunk- und Fernsehgeräte fällig. Die Höhe des Rundfunkbeitrags orientiert sich bei Gewerbetreibenden an der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Weitere Informationen hierzu im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de.

24. Aushangpflichtige Gesetze:

Eine Vielzahl von Vorschriften verpflichtet den Gewerbetreibenden dazu oder es empfiehlt sich, in dem Betrieb **bestimmte Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushängen bzw. Auslegen den Beschäftigten bekannt und jederzeit zugänglich zu machen**. Hierzu gehören beispielsweise das Arbeitszeitgesetz, ein Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutzgesetz, zutreffende Vorschriften der BGN usw. Die wichtigsten aushangspflichtigen Gesetze sind z. B. als Broschüre im Buchhandel erhältlich. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelungen sind über www.bgn.de verfügbar.

Wie das Auslegen bzw. der Aushang im Einzelnen erfolgen muss, ist nicht näher geregelt. Entscheidend ist jedoch, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zugang zu den Gesetzestexten haben und diese zur Kenntnis nehmen können. Der klassische Aushang erfolgt an einem „schwarzen Brett“. Die Bestimmungen über die Aushang- und Auslegungspflichten können auch durch die Nutzung der im Betrieb vorhandenen elektronischen Informations- und Kommunikationstechniken (z.B. im Intranet des Betriebes) erfüllt werden. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist jedoch nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder am eigenen Arbeitsplatz oder an einem für alle allgemein zugänglichen Computer von den bekanntzugebenden Vorschriften Kenntnis erlangen können.

25. Zuständigkeiten, Geltungsbereich:

- Bezüglich der Nrn. 1 bis 4, 6 bis 9, 13 bis 15, 16, 18, 19 und 20 dieses Merkblattes liegt die **Zuständigkeit beim Landratsamt Ansbach**. Die Großen Kreisstädte Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. sowie die Stadt Feuchtwangen sind bezüglich dieser Punkte in ihrem jeweiligen Stadtgebiet selbst zuständig. Für den Vollzug des Feiertagsrechts (siehe Nrn. 16 und 19 dieses Merkblattes) sind neben dem Landratsamt Ansbach auch alle Gemeinden im Landkreis Ansbach zuständig.
- Das **Landratsamt Ansbach** ist für den Vollzug der Nrn. 12 und 17 in allen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Ansbach zuständig.
- Die Nrn. 10 und 11 (außer Bauartzulassung) dieses Merkblattes werden ausschließlich durch die **Gemeinden im Landkreis Ansbach** vollzogen.

Die in diesem Merkblatt erläuterten Regelungen gelten für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten **in Bayern**. Andere Bundesländer haben hiervon abweichende Vorschriften in Form von Landesspielhallengesetzen bzw. Ausführungsgesetzen zum Glücksspielrecht, Feiertagsgesetzen, Nichtraucherschutzgesetzen usw. erlassen (z.B. bezüglich Werbung, Abständen zwischen Spielhallen, Anzahl der zulässigen Geldspielgeräte, Betrieb von Geldspielgeräten an stillen Feiertagen, Rauchverbot usw.). Selbst innerhalb Bayerns können manche gewerbe- und glücksspielrechtlichen Regelungen (z.B. Werbebeschränkungen, Abstände und Sichtblenden usw.) abweichend von den Ausführungen dieses Merkblattes ausgelegt werden.

Bitte erkundigen Sie sich deshalb bei Fragen zum Betrieb einer Spielhalle oder zur Aufstellung von Geldspielgeräten bei der für Ihre Betriebsstätte zuständigen Behörde!!!

Anregungen zu Änderungen oder Ergänzungen dieses Merkblattes werden gerne entgegengenommen.

Hinweis: *Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Stand: 10.12.2019
